

WOLFGANG TEUBERT

Eigentum, Arbeit, Naturrecht. Schlüsselwörter der Soziallehre im Wandel¹

Abstract

Hundert Jahre Soziallehre der katholischen Kirche werden im Sinn einer historischen Semantik entlang des Bedeutungswandels der Schlüsselwörter *Eigentum*, *Naturrecht/Menschenrecht(e)* und *Arbeit* nachgezeichnet. Die Analyse zeigt, daß der Sozialdiskurs bis in die 60er Jahre unseres Jahrhunderts konsequent auf naturrechtlichem Denken beruht. Ab Mitte der 60er Jahre vollzieht sich eine Wendung, aus dem Naturrecht Eigentum wird das Menschenrecht Eigentum. Das Schlüsselwort *Arbeit* erfährt eine Veränderung, indem sein Begriff der Pflicht nach dem Zweiten Weltkrieg – wenngleich weniger eindeutig – ergänzt wird um den Begriff des Menschenrechts. Seit der Wende 1989/90 ist eine Rückkehr hin zu neokonservativem Denken zu verzeichnen, welches Naturrecht und Menschenrecht gleichsetzt.

1. Historische Semantik, Diskurs und Korpus

Der Diskurs der katholischen Soziallehre wurde vor gut einhundert Jahren, nämlich 1891, mit der Veröffentlichung der ersten Sozialenzyklika unter dem Titel *Rerum novarum* begründet, verfaßt oder doch wenigstens verantwortet von Papst Leo XIII. Der Diskurs wird weiter fortgesetzt. Im Jahr 1991 erschien die Enzyklika *Centesimus annus* von Johannes Paul II. Am 29. Februar 1997 wurde das *Gemeinsame Wort* der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland mit dem Titel *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* veröffentlicht, das diese Tradition ökumenisch aufnimmt.

Einhundert Jahre Diskurs der kirchlichen Soziallehre dokumentieren ein Jahrhundert Wandel von Gedanken, Vorstellungen und Ideen. Dieser

¹ Dieser Beitrag ist eine erheblich überarbeitete Fassung des ursprünglichen Vortrags. Ich danke in diesem Zusammenhang Friedhelm Hengsbach für seine kritischen Kommentare, die mir auch da geholfen haben, wo ich ihnen nicht gefolgt bin.

semantische Wandel ist weniger ein deutsches als ein kontinentaleuropäisches Phänomen. Der im Kern katholischen Soziallehre ist es gelungen, auch in den protestantischen Norden Europas hineinzuwirken. Die bescheidenen Versuche, dieser katholischen Soziallehre eine vergleichbare protestantische Sozialethik zur Seite zu stellen, scheiterten schon daran, daß bei den Protestanten die deklaratorischen Textsorten Hirtenbriefe und Enzykliken fehlen, die die katholische Soziallehre begrifflich, thematisch und argumentativ zusammenhalten. Das zeigt sich beispielsweise an der evangelischen Denkschrift *Gemeinsinn und Eigennutz* von 1991, die – wie alle protestantischen Beiträge – eher explikativ-diskursiv als deklarativ gehalten ist und im öffentlichen Sozialdiskurs fast keine Resonanz gefunden hat.

Die Soziallehre der Kirche versteht sich seit jeher als fortschrittlich und emanzipativ, und zugleich bemüht um einen gerechten Ausgleich zwischen Arbeitnehmer- und Eigentümerinteressen. Paul VI. beschrieb 1966 die Leistung der Soziallehre so: *Die Kirche hat eine Gesetzgebung inspiriert und inspiriert sie noch heute, die dem Privileg und dem Egoismus entgegensteht und die Schwachen, die Bescheidenen, die Enterbten schützt*. Im folgenden wollen wir diesen Anspruch mit der Wirklichkeit konfrontieren.

Das Thema der Jahrestagung 1997 des Instituts für deutsche Sprache, die deutsche Sprache im 20. Jahrhundert, stellt die Dimension des Sprachwandels in den Vordergrund. In unserem Beitrag untersuchen wir die Interdependenz zwischen Politik und Sprache. Uns interessiert der Sprachwandel im 20. Jahrhundert in der Wahrnehmung als Bedeutungswandel, als die Geschichte von Vorstellungen, Ideen und Gedanken, die dieses Jahrhundert geprägt haben, und die sich allein in ihrem sprachlichen Ausdruck und nirgends sonst manifestieren.

Die Historische Semantik versucht Texte des politisch-gesellschaftlichen Diskurses hermeneutisch vor dem Hintergrund der Geschichte, und Geschichte auf der Folie des Diskurses zu deuten.² Sprachwandel manifestiert sich im politisch-gesellschaftlichen Diskurs der Sprachgemeinschaft. Es tut not, diesen Diskursbegriff zu explizieren. Ein Diskurs ist für uns die Gesamtheit aller Texte, die bestimmten, vom Sprachwissenschaftler festgelegten Parametern entsprechen. Der uns interessierende Sozialdiskurs, eine Teilmenge des politisch-gesellschaftlichen Diskurses, hat folgende Merkmale:

- Uns interessieren Texte aus den letzten hundert Jahren,
- sie müssen Aussagen zur sozialen Frage enthalten,

² Vgl. hierzu etwa den Band Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte (Busse/Hermanns/Teubert 1994).

- sie müssen im deutschen Sprachraum auf deutsch und in gedruckter Form verfügbar sein,
- sie müssen öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

Dieser Diskursbegriff ist präzise.¹ Von jedem Text läßt sich sagen, ob er die geforderten Eigenschaften erfüllt oder nicht. Unser Diskurs ist zunächst ein virtuelles, ein intensional definiertes Korpus. Aber mit einem lediglich virtuellen Korpus kann man nicht arbeiten. Damit dieses virtuelle Korpus Gestalt gewinnt, müssen wir es konkretisieren, wir müssen es extensional definieren. Das bedeutet auch, daß wir es verkleinern und dadurch handhabbar machen. Ohnehin können wir unsere Auswahl nur aus den Texten, die zugreifbar sind, treffen. Aber wie jeder weiß, der etwa über bestimmte politisch-gesellschaftliche Themen mit Zeitungsausschnittsdiensten gearbeitet hat, ist die Sammlung dessen, was greifbar ist, immer noch voller Redundanz und Repetition. Was ist wichtig? Das sind die Texte, auf die in anderen Texten verwiesen wird, sei es ausdrücklich oder sei es implizit durch Reformulierungen bestimmter Aussagen. Was nicht wieder in späteren Texten aufgegriffen wird, geht unter im Diskurs und ist verloren, mag es noch so originell sein. Uns interessieren die Leittexte, die Texte, die zitiert werden und mit denen man vertraut sein muß, wenn man sich erfolgreich am politisch-gesellschaftlichen Diskurs beteiligen will.

Eine Auswahl, die auf diesem Prinzip beruht, ist operationalisierbar, aber sie führt nicht zu einer Sammlung der besten Texte. Qualität ist, anders als Relevanz, nicht meßbar. Die Qualität von Texten mag andere Disziplinen interessieren. Für den Diskurs im hier verstandenen, sprachwissenschaftlichen Sinn ist der Parameter Relevanz ausschlaggebend.

Soll das Korpus dazu dienen, den Bedeutungswandel von Wörtern empirisch zu fundieren, die zum ideologischen Wortschatz gehören, ist die Berücksichtigung eines zusätzlichen Auswahlprinzips von Nutzen, nämlich des Homogenitätskriteriums. Die Texte eines solchen Korpus (es kann auch Teil eines umfassenderen Korpus sein) müssen ideologisch homogen sein. Die Anwendung dieses Kriteriums erlaubt es, Einflüsse auf die Gebrauchsweisen von ideologischen Wörtern durch zeitpolitische Tendenzen zunächst herausfiltern, um sie anschließend richtig gewichten zu können. Dies gilt besonders für Deutschland, wo wir vier geschichtliche Rupturen konstatieren können, nämlich 1918, 1933, 1945 und 1989, die jedesmal die Karten des politisch-gesellschaftlichen Diskurses neu gemischt haben.

Ohne das Homogenitätskriterium anzuwenden, würde man den Eindruck gewinnen, als habe sich die Bedeutung eines ideologisch umkämpften Schlüsselwortes wie *Demokratie* nach jedem Bruch neu gestaltet, al-

¹ Vgl. hierzu Busse/Teubert (1994), Teubert (1994) und Teubert (1996)

lein weil es zu einem neuen Mischungsverhältnis des Spektrums am Diskurs beteiligter Ideologien gekommen ist. Ein dem Homogenitätsprinzip verpflichtetes Subkorpus versammelt Texte, die gewöhnlich zustimmend aufeinander verweisen und explizit Kontinuität untereinander behaupten. Nicht der Sprachwissenschaftler entscheidet, ob Texte ideologisch homogen sind. Es sind die jeweils zuständigen ideologisch-administrativen Instanzen, die diese Feststellung treffen, etwa die SPD-Führung in Bezug auf Texte der deutschen Sozialdemokratie. Ob sie damit recht hat oder nicht, muß sich linguistischer Beurteilung entziehen. Das Kriterium ideologischer Homogenität ist, anders als das der Relevanz, sprachextern.

Wie ideologische Bewegungen unterliegen indessen auch ihre Texte, und mit ihnen die darin verwendeten Schlüsselwörter, zeitlichem Wandel. Natürlich hat sich in den letzten einhundert Jahren der Demokratiebegriff der Sozialdemokratie verändert. Aber gleichwohl unterschied er sich zu jeder Zeit von dem der Konservativen oder der Liberalen. Bedeutungswandel gibt es, wie wir zeigen werden, auch innerhalb einer Ideologie, wie es die katholische Soziallehre eine ist. Trotz eines ideologiespezifischen Wandels können Korpora, die nach den Prinzipien der Relevanz und der ideologischen Kontinuität zusammengestellt sind, als Meßlatte dienen, wenn es darum geht, die sprachlichen Spuren zeitpolitischen Wandels in einer Gesellschaft zu beobachten. Weltanschaulicher Wandel einer Gesellschaft, wie er sich im politisch-sozialen Diskurs manifestiert, zeigt sich im Vergleich mit dem Subdiskurs einer bestimmten Ideologie. Zum Prinzip der Homogenität gehört ein weiterer Aspekt, nämlich der der Textfunktion. Texte müssen funktional möglichst gleichartig sein, damit sie erfolgreich miteinander verglichen werden können. Der Sprachgebrauch von Parteiprogrammen folgt anderen Regeln als der Sprachgebrauch in Texten, in denen um die Klärung ideologischer Positionen gerungen wird.

Angewendet auf den Sozialdiskurs stellt sich nun konkret die Frage der Textauswahl unter Berücksichtigung des Relevanz- und Homogenitätsprinzips. Unter den möglichen Ideologien entscheiden wir uns für die Lehre (in unserem Fall die Soziallehre) der katholischen Kirche. Anders als konkret politische Ideologien ist die katholische Soziallehre stärker supranational. Sie bewahrt auch da Kontinuität, wo es auf nationaler Ebene zu Rupturen gekommen ist. Mit welcher Auswahl ist nun der Untersuchung am besten gedient? Sind manche Texte „repräsentativer“ als andere? Anders ausgedrückt, finden wir die Soziallehre eher in Gemeindeblättern, in akademischen Aufsätzen oder in Enzykliken?

Die Entscheidung fällt uns leicht. In Gemeindeblättern und in wissenschaftlichen Aufsätzen finden wir Reformulierungen von Aussagen der Enzykliken, selten aber umgekehrt. Das für uns entscheidende Kriterium für die Auswahl ist die in Verweisen ausgedrückte Wirksamkeit eines Textes. Diese ist für deklarative Texte mächtiger Instanzen größer als für alle

anderen Texte. Der Sozialdiskurs, ob es sich um Texte aus dem Umfeld der Kirchen, der Politik, der Gewerkschaften oder der Unternehmer handelt, kommt nicht ohne explizite oder implizite Verweise auf die Sozialenzykliken aus.

2. Unser Korpus der kirchlichen Soziallehre

In der Tat besteht unser Grundkorpus aus den vatikanischen Sozialenzykliken sowie einigen wenigen weiteren päpstlichen Verlautbarungen. Dieses Grundkorpus haben wir in sieben Phasen, entsprechend den jeweiligen Päpsten, gegliedert. Dazu haben wir ein Zusatzkorpus zu Rate gezogen von weiteren relevanten Verlautbarungen wie den Sozialhirtenbriefen der US-amerikanischen und der österreichischen Bischöfe sowie das 1997 veröffentlichte *Gemeinsame Wort* der katholischen und evangelischen Kirchen Deutschlands samt früheren Entwürfen und 2200 Diskussionsbeiträgen. Schließlich haben wir ein Korollarkorpus mit Fachtexten zur Soziallehre und Sozialethik und den Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland zur sozialen Ordnung konsultiert.

Daß wir die protestantischen Texte nicht stärker berücksichtigt haben, liegt an ihrer relativen Wirkungslosigkeit im öffentlichen politisch-gesellschaftlichen Diskurs. Begriffe, Themen und Argumente zur sozialen Frage, beispielsweise die Subsidiaritätsdebatte, verweisen fast immer auf Texte der katholischen Soziallehre. Dem haben die Protestanten wenig Eigenes entgegenzusetzen. So weist uns die Einleitung der *Einführung in die evangelische Soziallehre* von 1973 darauf hin, daß „der Entwicklung einer evangelischen Soziallehre [...] in Deutschland die Theologie der vergangenen Generation nicht unbedingt günstig“ war. „Hinzu kommt die mangelnde Reflexion über den eigenen geschichtlichen Standort, die Befangenheit in die Positionen der politischen Romantik und das fehlende positive Verhältnis zu der aus der Aufklärung stammenden Idee der emanzipatorischen Freiheit.“⁴ Eine eigenständige evangelische Soziallehre existiert zwar durchaus, bleibt in ihrer Wirkung aber weitgehend auf den akademischen Bereich beschränkt. Im öffentlichen Sozialdiskurs spielt sie nur eine sehr beiläufige Rolle.

Die sieben Phasen, auf die wir unser Grundkorpus verteilen, charakterisieren wir, holzschnittartig grob, durch Schlagwörter, die zugegebenermaßen weiterer Differenzierung bedürften und nur dazu dienen sollen, die Erinnerung wachzurufen:

- Phase 1) Leo XIII.⁵ Der Kapitalismus steht unter starkem Druck einer vorrevolutionären Stimmung in der Arbeiterschaft; die katholische Kir-

⁴ Schrey (1973, S. 1 f.).

⁵ Leo XIII.: *Rerum novarum* (1891).

che ist isoliert durch den Verlust des Kirchenstaats in Italien, durch die Laizismus-Bewegung in Frankreich und die Ultramontanismus-Politik in Deutschland, ferner durch den Erfolg der Arbeiterbewegung in ganz Europa.

- Phase 2) Pius XI.⁶ Er plädiert unter faschistischem Einfluß für einen traditionsorientierten Ständestaat.
- Phase 3) Pius XII.⁷ Er macht unter Einfluß von Kriegsende und den in vielen westeuropäischen Ländern drohenden Links- bzw. Volksfrontgerierungen erste Zugeständnisse an die Arbeiterschaft, die jedoch rasch zurückgenommen werden.
- Phase 4) Johannes XXIII.⁸ Er führt die Dritte-Welt-Problematik ein, ersetzt das Naturrecht durch die Menschenrechte, bewahrt sonst den *status quo* und setzt den Antikommunismus im Prinzip unverändert fort.
- Phase 5) Paul VI.⁹ Er ist fortschrittlich in Eigentumsfrage und Sozialstaatsgebot und öffnet sich vorsichtig emanzipatorischen Vorstellungen. Sein Antikommunismus ist verhalten.
- Phase 6) Johannes Paul II.¹⁰ Er kehrt allmählich zu traditionellen Positionen zurück. In einem Wohlstand für jedermann erkennt er die Gefahr des Materialismus.
- Phase 7) Johannes Paul II.¹¹ nach dem Zusammenbruch des Sozialismus. Er erneuert das Bündnis von Kirche und Kapital und sieht im Pluralismus die Gefahr der Orientierungslosigkeit.

3. *Eigentum* im Kontext. Schlüsselwörter der Soziallehre

In den Kern unserer Untersuchung stellen wir das Wort *Eigentum*. In den Enzykliken wird Eigentum häufig auch *Sondereigentum* (heute veraltet) oder *Privateigentum* genannt. Auch *Besitz* erscheint gelegentlich, aber nicht immer in der Bedeutung von Eigentum.

Als ideologisch umkämpftes Schlüsselwort des politisch-gesellschaftlichen Diskurses ist *Eigentum* sonderbar unauffällig. In der Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs der Bundesrepublik Deutschland ist ihm

⁶ Pius XI.: Quadagesimo anno (1931).

⁷ Pius XII.: Pfingstbotschaft (1941), Weihnachtsrundfunkbotschaft (1944), Ansprache an die ACLI (1945).

⁸ Johannes XXIII.: Mater et magistra (1961), Pacem in terris (1963), Gaudium et spes (1965).

⁹ Paul VI.: Ansprache 75-Jahr-Feier (1966), Populorum progressio (1967), Ansprache Internationale Arbeitsorganisation (1969), Octogesima adveniens (1971), De justitia in mundo (Römische Bischofssynode 1971).

¹⁰ Johannes Paul II.: Laborem exercens (1981), Sollicitudo rei socialis (1987).

¹¹ Johannes Paul II.: Centesimus annus (1991).

kein Kapitel gewidmet.¹² Ein Schlüsselwort ist *Eigentum* für uns deshalb, weil ihm eine herausragende Rolle bei der ideologischen Parametrisierung von politisch-gesellschaftlichen Texten zukommt. Für Ideologien am linken Ende des Spektrums ist Eigentum, mit Pierre Joseph Proudhon, Diebstahl, für die am anderen Ende ist, mit John Locke, Eigentum, als eines der drei Grundrechte neben Freiheit und Leben, prinzipiell unantastbar, staatlicher Regelung entzogen.

Außer mit *Eigentum* beschäftigen wir uns mit zwei bzw. drei weiteren Schlüsselwörtern. Zum einen ist das das in komplementärem Verhältnis zueinander stehende Wortpaar *Naturrecht* und *Menschenrecht*, wobei letzteres meist im Plural belegt ist. Es ist für unsere Analyse deshalb wichtig, weil Eigentum als Naturrecht bzw. als Menschenrecht legitimiert wird. Die Sozialzyklen geben uns die Gelegenheit zu beobachten, wie das bis zur Mitte unseres Jahrhunderts für die katholische Kirche zentrale Argument des Naturrechts durch das Konzept der Menschenrechte abgelöst wurde. Mit dem Naturrecht haben die Sozialzyklen das Dogma der Unantastbarkeit des Eigentums begründet. Deshalb können wir nur verstehen, was *Eigentum* bedeutet, wenn wir auch die Bedeutung von *Naturrecht* bzw. *Menschenrechten* kennen.

Schließlich untersuchen wir noch die Rolle, die das Wort *Arbeit* in den Sozialzyklen spielt. In der seit dem 19. Jahrhundert auch von der katholischen Kirche vertretenen Sicht ist es vor allem die Arbeit, die Eigentum begründet. Eigentum wird durch Arbeit geschaffen und damit legitimiert. Dieses Dogma muß jedoch angesichts der Besitzlosigkeit der Landarbeiterschaft im 19. Jahrhundert und des späteren Industrieproletariats zu einer argumentativen Aporie führen. Das Verhältnis von Eigentum und Arbeit wird in den Sozialzyklen unterschiedlich akzentuiert. Das hängt nicht zuletzt mit einem Funktionswandel des Schlüsselworts *Arbeit* zusammen. Denn während Arbeit bis etwa zur Mitte dieses Jahrhunderts als naturrechlich begründete Pflicht gesehen wird, wurde sie seither zu einem im Kanon der Menschenrechte verankerten Recht.

3.1 Die Frage der Bedeutung

Wenn wir den Bedeutungswandel von *Eigentum* und damit zusammenhängenden Schlüsselwörtern untersuchen, meinen wir mit Bedeutung offensichtlich etwas anderes als herkömmliche Semantikmodelle, die die essentiellen, distinktiven Bedeutungsmerkmale von Wörtern in formalen Ausdrücken semantischer Primitive darzustellen suchen. So angemessen dieses Verfahren anderswo ist, muß es versagen, wenn es um die Brisanz

¹² Das gilt sowohl für Stötzel/Wengeler (1995) als auch für Böke/Liedtke/Wengeler (1996).

ideologischer Schlüsselwörter im politisch-gesellschaftlichen Diskurs geht. Wie aber sähe eine angemessene Methodik der Bedeutungsanalyse aus? Frank Liedtke schlägt in seinem einführenden Kapitel von Böke/Liedtke/Wengeler (1996) die Elemente Stereotypensemantik, Metapherntheorie und Illokutionsstruktur vor, um dann freilich festzustellen: „Leitend für das Projekt [Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära] [...] war ein gewisser methodologischer Pluralismus, der es jedem Mitarbeiter erlaubte, die von ihm günstig gehaltene Untersuchungsstrategie zu wählen und durchzuhalten [...]“ (S. 17)

Dieser methodologische Pluralismus kennzeichnet den gegenwärtigen Stand des Fachgebiets der Historischen Semantik, und er begründet auch den Argwohn von Vertretern methodisch etablierter Fachgebiete, von Sprachhistorikern etwa oder Merkmalsemantikern. Man befürchtet mangelnde Objektivität in der Analyse des Befunds und den Einfluß ideologischer Voreingenommenheit bei der Erarbeitung der Ergebnisse, so als hätte der Positivismus jemals die Gewähr für eine ideologiefreie Sicht geboten.

Dennoch oder gerade deshalb muß sich die Historische Semantik bemühen, einen Kanon erfolgversprechender und nachvollziehbarer Verfahren zu entwickeln, indem sie Bilanz aus bisherigen Ansätzen zieht, ähnlich, wie dies Karin Böke (1996) terminologisch für den Bereich politischer Leitvokabeln versucht hat. Ohne die Entwicklung geeigneter Methoden und Verfahren wird textbasiertes Arbeiten schlechterdings beliebig. Korpusbelege an sich sagen uns nichts über die Bedeutung eines Worts. Diese erschließt sich erst, wenn wir die richtigen Fragen zu stellen beginnen. Eine fertige Liste von Fragen gibt es nicht. Das gilt besonders für abstrakte Konzepte von 'institutionellen Fakten', wie sie John Searle (1995) untersucht hat.¹³ Für institutionelle Fakten bietet es sich an, das mit einem Konzept verbundene Szenario zu entwerfen, Kausalstrukturen darzustellen, Aktantenrollen zu identifizieren und die relevanten Eigenschaften, Zustände, Vorgänge oder Handlungen mit den entsprechenden Kasusrollen zu beschreiben. Dieses Szenario ist zugleich sprachlich und metasprachlich. Es kann beispielsweise Aktanten, Ursachen, Wirkungen, Relationen enthalten, für die sich im Korpus kein Beleg findet, die sich aber aus dem Gebot innerer Vollständigkeit ergeben. Andererseits ist jedes Szenario von 'institutionellen Fakten' notwendigerweise sprachverwurzelt. Eigentum ist ein solches gesellschaftlich bedingtes institutionelles

¹³ In seinem Insistieren auf einen, wie mir scheint, weitestgehend inhaltsleeren 'externen Realismus' und seiner Verwerfung kulturellrelativistischer Ansätze ist Searle in diesem Buch mit dem Titel *The Construction of Social Reality* allerdings hinter Berger/Luckmann (1966) zurückgeblieben, deren Titel er variiert, ohne seinem Vorbild die Ehre bibliographischer Aufmerksamkeit zu erweisen.

Faktum. Ohne entsprechende sprachliche Verständigung darüber in einer Gemeinschaft gibt es kein Eigentum. Tiere kennen kein Eigentum, sondern allenfalls Besitz. Es bleibt dem Menschen vorbehalten, Eigentum an beweglicher oder unbeweglicher Habe selbst nach Ablauf eines halben Jahrhunderts zu reklamieren, in dem jede nichtsprachliche Beziehung zwischen Eigentümer und Eigentum geruht hat. Eigentum ist ein kontingentes soziales Konzept, das nur durch sprachliche Verabredung in einer Gesellschaft konstituiert ist.

Szenarien verwenden universale Kategorien, um kulturell konstituierte Sachverhalte darzustellen. Dieses Verfahren kann inzwischen auf eine längere linguistische Tradition zurückblicken. Zu denken ist hier etwa an die Scripts von Schank/Abelson (1977); daneben ist vor allem auf die verschiedenen frametheoretischen Ansätze zu verweisen, von denen Claudia Fraas (1996) einen anregenden Gebrauch gemacht hat.

Wichtig ist bei diesem Vorgehen, das Szenario (als virtuelles kognitives Konzept) in seiner Beziehung zum konkreten sprachlichen Befund zu nutzen. Einerseits ergibt sich aus diesem Befund, was die für die Bedeutung des Worts relevanten Fragen sind. Indikatoren dafür sind Phrasen wie: *richtig (falsch) ist, daß ...; natürlich ...; ... bedeutet, daß ...; früher glaubte man ...* usw. Wo immer wir im Zusammenhang mit einem Wort solche Indikatoren finden, werden wir auf Bedeutungsaspekte verwiesen, die im jeweiligen Diskurs umkämpft sind. Andererseits helfen uns die so ermittelten relevanten Fragen, die Belege sinnvoll zu interpretieren. Dieser auf Szenarien begründete Bedeutungsansatz ist also, anders als die Merkmalsemantik, hermeneutisch, mit den damit verbundenen Nachteilen und Vorzügen.

Ein Beispiel. In der Enzyklika *Mater et magistra* (1971) lesen wir in § 109: „[Das] Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für alle Zeit.“ Indikator für kontroverse Sichtweisen ist hier der Einschub *,auch an ...*, der uns darauf verweist, daß man anscheinend in Hinblick auf *Produktionsmittel* unterschiedlicher Meinung sein kann, auch wenn man sonst Eigentum als Recht anerkennt. Es könnte also sein, daß manche Eigentum nicht gleich Eigentum sehen. Was aber begründet eine Sonderrolle für *Produktionsmittel*? In *Quadragesimo anno* (1931) heißt es in § 52: „Ursprünglicher Eigentumserwerb vollzieht sich durch Besitzergreifung herrenlosen Gutes und durch Bearbeitung.“ Da es heute kein herrenloses Gut mehr gibt, bedeutet dieser Satz, daß in unserer Zeit Eigentum nur noch durch Arbeit geschaffen wird. Wieso aber schafft sich dann der Arbeiter kein Eigentum? Wenn der Gewinn der Arbeit nur dem Eigentümer der Produktionsmittel und nicht dem Arbeiter zufließt, wird damit nicht gegen den Grundsatz verstoßen, daß nur Arbeit Eigentum schafft? Dieses Dilemma wird wie folgt aufgelöst: „[Was] sodann die Arbeit betrifft, so besitzt natürlich nur derjenige, der die Arbeit in eigenem Namen ausübt [...], ei-

gentumsschaffende Kraft.“¹⁴ Das Wort *natürlich* zeigt uns, daß diese Feststellung durchaus umstritten ist und daß es, außer durch die Berufung auf die Natur, keinen überzeugenden Grund für ihre Richtigkeit gibt. Daraus leitet sich ab, daß zum Szenario von *Eigentum* gehört, unterschiedliche Arten von Eigentum zu kennen (etwa ein eigengenutztes Reihenhaus und, davon unterschieden, eine Fabrik) und ferner, daß es zwei Arten gibt, wie Eigentum zustande kommt, nämlich durch die Inbesitznahme von herrenlosem Gut und durch Arbeit. In bezug auf Arbeit gehen die Meinungen auseinander, ob dies uneingeschränkt für jede Arbeit oder nur für Arbeit im eigenen Namen gilt.

3.2 Bedeutungsvalidierung ideologischer Wörter

Seit langem ist selbstverständlich, in Hinblick auf das Problem der Bedeutung einen Unterschied zwischen Fachwörtern und allgemeinsprachlichen Wörtern zu machen. Fachwörter unterscheiden sich von anderen Wörtern

¹⁴ Auch in diesem brisanten Aspekt übernimmt die katholische Kirche das von John Locke entwickelte Paradigma von der eigentumsschaffenden Kraft der Arbeit, und wie John Locke stellt sie sich damit faktisch in den Dienst der Klasse der neuen, nichtadeligen Großagrarien und der bürgerlichen Eigentümer der Produktionsmittel. Denn das bis dahin Exklusivität beanspruchende Paradigma begründete Eigentum auf der *occupatio rei nullius*, der Inbesitznahme herrenlosen Gutes, und darauf hatte der Adel seine Eigentumsrechte gefußt. Bis zu John Locke galt weithin als Dogma, daß Arbeit und Herrschaft in Widerspruch zueinander stehen, wodurch sich die nicht auf Arbeit angewiesene Gentry das Vorrecht auf Regierungsbeteiligung zu bewahren suchte. Mit der neuen These, daß es Arbeit ist, die Eigentum schafft, erwarb das aufstrebende Bürgertum Anspruch auf Machtbeteiligung. Erstaunlich ist für uns vor allem, mit welcher Konsequenz die katholische Soziallehre jeden Verweis auf John Locke zu vermeiden sucht und den Eindruck ungebrochenen Fortwirkens thomistischer Lehre suggeriert. Brocker (1992) referiert Locke wie folgt: Während der Geltungsdauer eines freiwillig vereinbarten Arbeitsvertrages arbeitet der 'Knecht' auf dem Boden des 'Herrn' und schafft, gegen Lohn, Eigentum für ihn. Dieses Prinzip gilt auch für die Allmende. '...Arbeitete der Knecht auf der Allmende (dem 'common') des Dorfes, zu der das Gut des Herrn gehörte, wurde das von ihm erwirtschaftete Produkt zum Eigentum seines Auftraggebers: 'Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, und das Erz, das ich an irgendeiner Stelle gegraben, wo ich mit anderen gemeinsam das Recht daran habe, werden ohne die Anweisung und Zustimmung von irgend jemandem [d. h. allein aufgrund des Naturrechts] *mein Eigentum*' (§ 28).“ (Hervorhebung bei Brocker)

Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, daß es vor allem die Arbeit anderer ist, die eigenes Eigentum schafft, aus heutiger Sicht sicher eine Aporie der Locke'schen Lehre, eine Aporie, zu der Locke durch seine Parteinahme für die bürgerliche Oberschicht genötigt war.

dadurch, daß es bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung eine besondere Instanz, nämlich den Fachmann, gibt, der klären kann, wer recht hat, während bei 'normalen' Wörtern die Sprachgemeinschaft die Bedeutung aushandelt. Dieser Unterschied ist von Hilary Putnam auf dem Hintergrund seiner Stereotypensemantik besonders in seiner 1975 erschienenen Schrift *The Meaning of 'Meaning'* herausgearbeitet worden. Darin unterscheidet er zwischen einem Bedeutungswissen, das bei einem Laien in bezug auf standardsprachliche Wörter vorauszusetzen ist (also dem jeweiligen Stereotyp) und dem Begriffswissen, das der Experte von der wirklichen Natur der Denotate hat.

„Die mit [einigen] Ausdrücken verknüpften Kriterien kennt jeweils nur eine Teilmenge der Menge aller Sprecher, die diesen Ausdruck beherrschen, und ihre Verwendung durch andere Sprecher beruht auf einer spezifischen Kooperation zwischen diesen und den Sprechern aus den jeweiligen Teilmengen“ (Putnam 1975, S. 39).

Sind die uns interessierenden Schlüsselwörter *Eigentum*, *Naturrecht* bzw. *Menschenrechte* und schließlich *Arbeit* Fachwörter oder gehören sie zum allgemeinsprachlichen Wortschatz? Auf den ersten Blick rechnen wir *Arbeit* der Standardsprache zu, während *Naturrecht* ein typisches Fachwort zu sein scheint. *Eigentum* und *Menschenrechte* scheinen irgendwie dazwischen zu liegen. Doch so einfach ist es nicht. Die Fachleute sind, wie wir sehen werden, sich keineswegs einig über den Begriff des Naturrechts. Nicht anders ist es bei *Eigentum*. *Eigentum* ist für den juristischen Alltag ein Fachwort, aber ein kontroverser Begriff der Rechtsphilosophie und schließlich auch ein geläufiges Wort der Standardsprache. Wie steht es mit den Menschenrechten? Das deutsche Grundgesetz kennt keine *Menschenrechte*, sondern nur *Grundrechte*. Eine universell anerkannte Bestimmung der Menschenrechte fehlt. Aber wir alle reden fortwährend von Menschenrechten und glauben zu wissen, was wir meinen. Auch bei *Arbeit* gibt es Probleme. Wer entscheidet, ob sie ein Recht oder eine Pflicht ist?

Die hier zur Diskussion stehenden Schlüsselwörter des Sozialdiskurs sind weder Fachwörter im Sinne von Putnam noch ausschließlich Wörter der Allgemeinsprache. Es sind in erster Linie ideologische Wörter und damit Gegenstände ideologischer Auseinandersetzung. Deshalb kann es für sie keine Validierung wie für Fachwörter oder wie für standardsprachliche Wörter geben. Was *Eigentum* im Rahmen einer Ideologie bedeutet, ergibt sich aus der Beleglage eines nach dem Homogenitätsprinzip zusammengestellten Korpus von relevanten Texten, die dieser Ideologie zuzurechnen sind. Deshalb lassen sich die Ergebnisse unserer Untersuchung nicht ohne weiteres auf andere Ideologien übertragen; wir stellen lediglich fest, was unsere Schlüsselwörter während der letzten einhundert Jahre für die katholische Soziallehre bedeutet haben. Erst in einem anschließenden

den Schritt kann dann gezeigt werden, welche Einflüsse davon auf den Wortgebrauch in anderen ideologischen Zusammenhängen ausgegangen sind.

3.3 Die Bedeutung von *Eigentum*

Eigentum wird im Wörterbuch (DUW 1983) wie folgt beschrieben:

- a) jemandem Gehörendes; Sache, über die jemand die Verfügungs- u. Nutzungsgewalt, die rechtliche (aber nicht unbedingt die tatsächliche) Herrschaft hat [...]; b) Recht oder Verfügungs- und Nutzungsgewalt des Eigentümers, rechtliche (aber nicht unbedingt tatsächliche) Herrschaft über etwas [...].

Diese Definition bemüht sich um ideologische Überparteilichkeit. Kontroverse Aspekte werden, so gut es geht, ausgeklammert. Da ist einmal die Frage des Rechts: Offen bleibt die elementare Frage, ob es sich um gesetztes oder um dem gesetzten Recht vorgängiges Recht handelt. Zum andern wird latent Partei ergriffen: Eigentum kann man auch an einer Sache haben, die man selbst nicht nutzt, sondern anderen zur Nutzung überlassen hat.

Unser Szenario von *Eigentum* entfaltet alle Bedeutungsaspekte, also auch (und vor allem) die, die ideologisch kontrovers sind. Dazu gehören:

- Der Ursprung von Eigentum (als Rechtsanspruch)
 - In der archaischen Zeit kommt Eigentum durch die Herstellung einer Beziehung zwischen Besitzer und Sache zustande.
 - Nach dem *contrat social* kommt Eigentum durch die Herstellung einer Vereinbarung zwischen Besitzer und den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft über die Sache zustande.
- Die Entstehung von Eigentum
 - Nach dem bis in das 17. Jahrhundert gültigen Verständnis entsteht Eigentum durch die Inbesitznahme einer herrenlosen Sache (*possessio rei nullius*)
 - Seit John Lockes *Second Treatise of Government* (1689) entsteht Eigentum durch Arbeit.
- Die rechtliche Grundlage von Eigentum
 - Eigentum als Rechtsanspruch ist ein Naturrecht, das gesellschaftlicher Rechtsprechung entzogen ist.
 - Eigentum als Rechtsanspruch ist ein Menschenrecht, das einer entsprechenden Deklaration bedarf.
 - Eigentum als Rechtsanspruch kann durch Rechtsetzung (positives Recht) gestaltet werden.
- Einschränkungen von Eigentum
 - Eigentum ist beschränkt durch ein komplexes Gebilde von Ansprü-

chen und Verpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. im vorrömischen Lehnrecht).

- Eigentum ist unantastbar: es ist staatlicher Verfügung prinzipiell entzogen.
- Eigentum verpflichtet im moralischen oder christlichen Sinn.
- Arten von Eigentum
 - Selbstgenutztes Eigentum
 - Eigentum an Grund und Boden (Widerspruch zur Arbeitstheorie?)
 - Eigentum an Produktionsmitteln (Wem gehört das damit geschaffene Eigentum?)
 - Ungenutztes Eigentum
- Zeitliche Dimension von Eigentum
 - Kann Eigentum als Rechtsanspruch durch Zeitablauf verfallen?
 - Überdauert Eigentum als Rechtsanspruch auch Brüche in staatlicher Kontinuität?

Das Szenario verweist auf die Bedeutungsaspekte. Die konkrete Bedeutung des Wortes, bezogen auf eine Ideologie, ergibt sich aus der Art und Weise, wie in einem ideologisch homogenen Korpus den Belegen inhaltliche Festlegungen für die einzelnen Aspekte entnommen werden können.

3.4 Die Bedeutung von *Naturrecht* bzw. *Menschenrechte*

Naturrecht wird im Wörterbuch (DUW 1983) wie folgt beschrieben:

Recht, das unabhängig von der gesetzlich fixierten Rechtsauffassung eines bestimmten Staates o. ä. in der Vernunft des Menschen begründet ist.

Kontrovers an dieser Bedeutungsbeschreibung ist die Berufung auf die Vernunft. Das Konzept Naturrecht hat eine lange, durchaus kontroverse Geschichte. Wer sich auf das Naturrecht beruft, läßt meistens erkennen, auf welche Schule er bezug nimmt. Es ist dies ein wesentlicher Bedeutungsaspekt. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Konsequenzen, die sich aus der Anerkennung eines Rechts oder eines Gebots als Naturrecht ergeben.

Zum Szenario von *Naturrecht* gehören folgende Bedeutungsaspekte:

- Die Grundlage des Naturrechts
 - Natur als abstrakte Gestaltungskraft
 - Instinkt
 - Offenbarung der Heiligen Schrift
 - Vernunft
- Schulen des Naturrechts
 - Stoa (*Naturrecht / ius gentium · ius civile*)

- Scholastik, bes. Thomas v. Aquin (Naturrecht = *ius gentium* / *ius civile*)
- Protestantische Schule der Aufklärung (Hugo Grotius / Samuel Pufendorf)
- John Locke, bei dem Naturrecht und Menschenrechte zusammenfallen
 - Naturrecht als Doktrin der katholischen Soziallehre
- Die Konsequenzen naturrechtlicher Begründung
 - Das Argument Naturrecht ist weder hinterfragbar noch verhandelbar.
 - Über die Angemessenheit können nur die jeweils anerkannten Experten urteilen. Naturrechte entziehen sich demokratischer Willensbildung.
 - Es gibt keinen Kanon naturrechtlicher Gebote.
- Das Wesen des Naturrechts
 - Das Naturrecht ist ein System von Rechten und Pflichten.

Menschenrecht wird im Duden Universalwörterbuch (1983) wie folgt beschrieben:

<meist Plural>: unabdingbares Recht des Menschen auf freie und allseitige Entfaltung seiner Persönlichkeit in einem Staatswesen.

Aufschlußreich für die deutsche Wörterbuchkultur ist ein Vergleich mit der Bedeutungsangabe im Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (3. Auflage, 1978):

unveräußerliches Recht des Menschen, das die freie und allseitige Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit gewährleistet.

Wieder entfaltet das Szenario weitere wichtige Bedeutungsaspekte:

- Die Grundlage der Menschenrechte
 - Natur
 - Vernunft
 - la volonté générale
- Historische Aspekte
 - Frucht der Aufklärung
 - Menschenrechtserklärungen im Zusammenhang mit politischen Umwälzungen
 - von der katholischen Kirche bis zum Zweiten Weltkrieg bekämpft¹⁵
- Menschenrechtliche Begründungsmuster
 - Das Argument ist hinterfragbar und verhandelbar

¹⁵ Noch 1937 lesen wir in der päpstlichen Enzyklika *Divini redemptoris* (§ 8): Ein falsches Ideal von Gerechtigkeit, Gleichheit und Brüderlichkeit durchglüht seine [des Kommunismus] gesamte Lehre [...]. (§ 33) Es ist unwahr, daß alle in der menschlichen Gesellschaft gleichen Rechtes seien und daß es keine rechtmäßige Über- und Unterordnung gebe. (Fitzek 1987).

- Über die Angemessenheit haben letztlich alle zu entscheiden.
- Die Gewährung von Menschenrechten ist unabhängig von der Befolgung von Pflichten.
- Menschenrechte werden erklärt.

3.5 Die Bedeutung von Arbeit

Arbeit wird im Duden Universalwörterbuch (1983) wie folgt beschrieben:

- a) Tätigkeit mit einzelnen Verrichtungen, Ausführung eines Auftrags;
- b) das Arbeiten, Schaffen, Tätigsein; das Beschäftigtsein mit jemandem, etwas, etc; c) Mühe, Anstrengung, Beschwerlichkeit, Plage; d) Berufsausübung, Erwerbstätigkeit

Im Szenario listen wir einzelne Bedeutungsaspekte auf. Im konkreten Fall sind nie alle Bedeutungsaspekte gegeben. Damit wir etwas *Arbeit* nennen, sind in der Regel mindestens drei Aspekte aktualisiert. Daneben gibt es Evaluationsparameter, die Arbeit bemessen oder bewerten. In jedem Fall, in dem wir von *Arbeit* sprechen, müssen mehrere (nicht jedoch alle) dieser Parameter ansprechen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es keinen gemeinsamen Nenner der verschiedenen Erscheinungsweisen von Arbeit gibt. Was sie zusammenhält, ist die Familienähnlichkeit im Wittgensteinischen Sinn. Warum das so ist, hängt mit der Geschichte des Konzepts Arbeit im Abendland zusammen (vgl. Teubert 1996).

- Bedeutungsaspekte
 - körperliche Arbeit
 - Bezahlung
 - Ausführung von Aufträgen anderer
 - Sicherung des Lebensunterhaltes
 - Schaffung von Eigentum
 - Ziel: berufliches Fortkommen
 - Verantwortung gegenüber der Familie oder Gemeinschaft
 - moralische Verpflichtung
 - Menschenrechte
 - nicht zum Vergnügen (z. B. Trauerarbeit)
 - Selbstverwirklichung
- Evaluationsparameter für Arbeit
 - Leistung
 - Ernsthaftigkeit
 - Selbsteinbringung
 - Kompetenz und Fähigkeit
 - Effektivität
 - Professionalität

4. Die Schlüsselwörter in den Enzykliken

Nach diesen vorbereitenden Ausführungen können wir uns nun der eigentlichen Analyse unserer ausgewählten Schlüsselwörter aufgrund der Belege in den Enzykliken zuwenden. Die Beleglage läßt es geraten erscheinen, *Eigentum* im Zusammenhang mit *Naturrecht* bzw. *Menschenrecht* zu untersuchen, während *Arbeit* gesondert abgehandelt werden kann.

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die Analyse Schritt für Schritt vorzuführen. Es muß genügen, die Ergebnisse der Interpretation aller einschlägigen Belege in ihren Kontexten vorzutragen. Dies erreichen wir durch eine gezielte Präsentation relevanter Belege, die auf der Folie der oben gezeichneten Szenarien weithin für sich selbst sprechen und darüber hinaus, wo immer es sinnvoll erscheint, kommentiert werden. Im Zusammenspiel von ausgewählten Belegen und Kommentaren wird der Bedeutungswandel nachgezeichnet, den die von uns ausgewählten Schlüsselwörter in den letzten einhundert Jahren katholische Soziallehre, dokumentiert durch unser Korpus der Sozialenzykliken, erfahren haben.

4.1 *Eigentum, Naturrecht und Menschenrechte*

Bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts berief sich die katholische Soziallehre konsequent auf das Naturrecht, wann immer es galt, wichtige Gebote und Verbote transzendental zu begründen. Während also zu Ende des vergangenen Jahrhunderts die Arbeiterbewegung ihren Machtanspruch mit Karl Marx auf dem quasi naturgesetzlichen Verlauf der Geschichte basierte, stellte die Kirche dem Naturgesetz, dem Kind der Aufklärung, das ebenso absolute Naturrecht gegenüber, wie es die Scholastik, besonders Thomas von Aquin begründet hatte. Dieses Naturrecht ist überpositives Recht; es ist aller menschlichen Rechtsetzung vorgeordnet. Die Berufung auf das Naturrecht hat die Funktion, eine Position unhinterfragbar zu machen. Josef Ratzinger formuliert 1964 recht ketzerisch, daß es in der Berufung auf das Naturrecht „auch so etwas wie ‘ideologische’ Elemente gebe, d. h. Gedankengänge, die nur scheinbar naturrechtlich [...] sind, in Wirklichkeit aus einer als ‘natürlich’ empfundenen *geschichtlichen* Sozialstruktur kommen, die so unter der Hand als normativ erklärt wird.“¹⁶ Nur der Kirche steht die Erkenntnis des Naturrechts zu. Das war für Leo XIII. ein überaus bequemer Hebel. Die Enzyklika *Rerum novarum* kennt zwei Naturrechte, nämlich neben dem Koalitionsrecht vor allem und ganz besonders das Recht auf Eigentum. Bei dem Naturrecht des Eigentums beruft sich Leo XIII. denn auch implizit auf Thomas.¹⁷

¹⁶ Zitiert nach Pfürtner/Heierle (1980, S. 71.).

¹⁷ Die Berufung auf Thomas ergibt sich aus dem Kontext. Die relevante Passage im Wortlaut: „Das Privateigentum gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die

Doch zu Unrecht, denn für den Aquinaten ist gerade das Eigentum nicht ein *ius naturale*, sondern ein *ius gentium*, also der menschlichen Gesetzgebung unterworfen.¹⁸ Was sagt nun *Rerum novarum* konkret zum Eigentum? *Das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten* [§ 4]. *Bei allen Versuchen, den niederen Klassen aufzuhelfen, ist also durchaus der Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum unangetastet zu lassen sei* [§ 12]. Eine Sozialpflichtigkeit des Eigentums kennt Leo nicht: *Die Almosenpflicht ist [...] nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern der christlichen Liebe, und darum könnte sie auch nicht auf gerichtlichem Wege eingeklagt werden. Es besteht für den Reichen nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten*, sagt Leo, wobei er Thomas diesmal ausdrücklich nennt.

Der Eigentumsbegriff von Pius XI. in *Quadragesimo anno* ist noch ganz der Leos. Wir lesen: *Das naturgegebene Recht auf Sondereigentum [...] muß immer unberührt und unverletzt bleiben, da der Staat es zu entziehen keine Macht hat* [§ 49]. Wie aber wird man reich? Ausdrücklich nicht durch Lohnarbeit, denn es heißt: *Ursprünglicher Eigentumserwerb vollzieht sich [...] durch Besitzergreifung herrenlosen Gutes und durch Bearbeitung. [...] Was sodann die Arbeit betrifft, so besitzt natürlich nur*

natürliche Ordnung, und dieses Recht zu gebrauchen, ist nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein eine Notwendigkeit. „Es ist erlaubt“, so drückt der hl. Thomas es aus, „daß der Mensch Eigentum besitze, und es ist zugleich notwendig für das menschliche Leben.“ (*Rerum novarum*, § 19). Thomas wird hier quasi als Gewährsmann für den naturrechtlichen Charakter des Eigentums präsentiert.

¹⁸ Thomas schreibt die Trias *Naturrecht (ius naturale)*, *ius gentium* und *ius civile* der Stoa fort, besonders in der Ausformung durch Ulpian, indem er sie ins Christliche transponiert. Für Ulpian war das Naturrecht Manifestation der unbeseelten Natur, während das *ius gentium* als Ausfluß menschlicher Rationalität universale Geltung hat, im Gegensatz zu *ius civile*, der Rechtsordnung der römischen Republik (Dictionary of the History of Ideas, Volume 3, 1973, S. 17). Für Thomas ist das Naturrecht als Ausdruck der ewigen Vernunft Gottes unwandelbar. Im Gegensatz zum Naturrecht hat für Thomas das *ius gentium* „einen gewissen, schwer zu fixierenden Spielraum für das Element der „Geschichte“ bzw. der Wandelbarkeit des „Naturrechts“ (Handbuch theologischer Grundbegriffe 1963, Vol II, S. 226).

Wenn nun auch Thomas eine private Eigentumsordnung für zweckmäßig und vernünftig hält, so macht er zugleich unzweifelhaft klar, daß das Privateigentum für ihn kein unmittelbares Naturrecht ist, da es nicht der Natur, sondern der menschlichen Vernunft entspringe, somit unter das *ius gentium* fällt: *„quia scilicet distinctione possessionum et servitus, non sunt inductae a natura, sed per hominum rationem“* (zitiert nach Brocker 1992, S. 44). Damit entlarvt sich die zentrale Argumentation von *Rerum novarum* als problematische Verfälschung der Gedanken des Aquinaten.

derjenige, der die Arbeit in eigenem Namen ausübt [...], eigentumschaffende Kraft [§ 52].

In der Pflingstbotschaft von 1941 setzt sich Pius XII. vorsichtig von seinen Vorgängern ab und unterscheidet, wiederum unter Berufung auf das Naturrecht, das übergeordnete Nutzungsrecht aller Menschen an den Gütern dieser Erde vom Privateigentum: *In der Tat hat jeder Mensch als vernunftbegabtes Naturwesen grundsätzlich das Recht der Nutzung an den materiellen Gütern dieser Erde, und dieses Recht kann durch nichts, auch nicht durch andere [...] Rechte [...] aufgehoben werden* [p. 158]. Kurz nach dem Krieg kann sich Pius XII. sogar in den Fällen, wo sie wirklich durch das Gemeinwohl gefordert zu sein scheint, eine Sozialisierung der Betriebe vorstellen. [ACLI].

In *Pacem in terris* vollzieht Johannes XXIII. 1963 den Übergang von der naturrechtlichen Begründung hin zu den Menschenrechten. Denn inzwischen war die Berufung auf die Menschenrechte ubiquitär geworden; es gab kaum eine Staatsverfassung, kaum eine völkerrechtliche Deklaration, die ohne sie auskam. Hier findet sich einer der überaus seltenen Momente, wo die Kirche, um weiter im Sozialdiskurs eine wichtige Rolle spielen zu können, einen ihrer Eckpfeiler aus ihrem ehrwürdigen Lehrgebäude zu reißen genötigt war. Johannes bereitet den Boden behutsam vor, indem er primär den naturgesetzlichen Begründungstopos verwirft, in diesen aber offensichtlich den naturrechtlichen einschließt. Er schreibt: *Eine falsche Ansicht gibt jedoch häufig Anlaß zu einem Irrtum. Viele meinen, die Beziehungen, die zwischen den einzelnen Menschen und zwischen dem Staat bestehen, könnten durch dieselben Gesetze geregelt werden, durch welche die vernunftlosen Kräfte und Elemente des Universums gelenkt werden. Diese Gesetze aber, die von ganz anderer Art sind, können selbstverständlich nur dort entnommen werden, wo sie der Schöpfer aller Dinge eingeschrieben hat, nämlich aus der Natur des Menschen* [§ 6]. Über die folgenden Seiten oszilliert die Enzyklika noch zwischen Naturrecht und Menschenrechten. Wir finden: *Bezüglich der Menschenrechte [...] stellen wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht auf Leben hat* [§ 11]. Etwas später heißt es: *Zugleich steht es dem Menschen kraft des Naturrechts zu, an der geistigen Bildung teilzuhaben* [§ 13], und einen Absatz später finden wir: *zu den Menschenrechten gehört auch das Recht, Gott [...] zu verehren* [§ 14], und dann heißt es wieder: *Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie für gut halten*. Damit sind die Menschenrechte gleichsam katholisch getauft. Ein paar Jahre später heißt es konsequenterweise in der Denkschrift der Römischen Bischofssynode von 1971 *De iustitia in mundo: Die Enzyklika „Pacem in terris“ hat uns die Magna Charta der Menschenrechte geschenkt* [§ 57]. Heute scheint es in einschlägigen Schriften gelegentlich, als seien die Menschenrechte von der katholischen Kirche erfunden

den worden. Die Vergangenheit, die Haßtiraden auf die amerikanische und französische Menschenrechtserklärungen 1776 und 1785 werden heute gern vertuscht. Noch 1832 hatte Gregor XVI. in der Enzyklika *Mirari vos* die Gewissensfreiheit einen *Wahnsinn* und einen *seuchenartigen Irrtum* genannt. Das ist längst vergessen.

Doch kehren wir zurück zum Eigentum, das inzwischen zu einem Menschenrecht mutiert ist. Da finden wir in *Mater et magistra* wenig Neues: *Das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt auf jede Zeit* [§ 109], heißt es. In *Pacem in terris*, 1963, lesen wir ähnlich: *Ferner leitet sich aus der Natur des Menschen das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, her* [§ 21].

Anders wird die Haltung zum Eigentum erst bei Paul VI. In der Enzyklika *Populorum progressio* von 1967 heißt es unzweideutig: *Das Privateigentum ist [...] für niemand ein unbedingtes und uneingeschränktes Recht* [§ 23].

Johannes Paul II. schreibt in *Laborem exercens* 1981 zunächst noch die Position von Paul VI. fort; wir lesen: *Der Standpunkt eines „harten“ Kapitalismus, der das ausschließliche Recht des Privateigentums an den Produktionsmitteln wie ein unantastbares „Dogma“ des Wirtschaftslebens verteidigt, ist nach wie vor unannehmbar* [§ 14].

Von hier leiten wir direkt auf *Centesimus annus* von 1991 über. Der emanzipatorische Zeitgeist früherer Jahre macht in Europa überall dem postsozialistischen Neokonservatismus Platz. Wenn man *Centesimus annus* liest, hat man den Eindruck, als spiegele diese Enzyklika nicht nur die neue Stimmung wider, sondern als ver helfe sie geradezu dem gewandelten Zeitgeist auf die Sprünge. Denn hier wird in akrobatischer Dialektik der Gegensatz von arm und reich elegant auf sublimiertem Niveau überwunden, so daß es für den pejorativ *Versorgungsstaat* genannten *Sozialstaat* nun keine Verwendung mehr gibt. *Centesimus annus* zelebriert den hundertsten Geburtstag von *Rerum novarum* und feiert Leo XIII. als Vorkämpfer der nun angeblich erreichten sozialen Emanzipation. *Das Privateigentum*, lesen wir verblüfft, habe für Leo *keinen absoluten Wert dargestellt* [§ 6]. Die *iustitia distributiva*, die staatliche austeilende Gerechtigkeit, sei ihm wenigstens ebenso wichtig gewesen [§ 8]. Doch die Reichen können gleichwohl beruhigt sein. Denn so lesen wir an späterer Stelle: *In Rerum novarum machte Leo XIII. [...] nachdrücklich den natürlichen Charakter des Rechtes auf Privateigentum geltend. Dieses Recht ist von der Kirche bis in unsere Tage stets verteidigt worden* [§ 30]. Aber was ist Eigentum? Dazu lesen wir: *In der heutigen Zeit gibt es noch eine andere Form von Eigentum, der keine geringere Bedeutung als dem Besitz von Grund und Boden zukommt. Es ist der Besitz von Wissen, von Technik und von Können. Der Reichtum der Industriestaaten beruht zu einem viel größeren Teil auf dieser Art des Eigentums als auf den natürlichen*

Ressourcen. Und wie macht man diese *Quelle des modernen Reichtums* nutzbar? In der Produktion. *Einen solchen Produktionsprozeß zu organisieren, seinen Bestand zu planen, dafür zu sorgen, daß er, unter Übernahme der notwendigen Risiken der Befriedigung der Bedürfnisse positiv entspricht: Auch das ist eine Quelle des Reichtums in der heutigen Gesellschaft.* Hier wird die Bedeutung der wirtschaftlichen Initiative und des Unternehmertums sichtbar. Dem Unternehmer also verdanken wir, daß wir uns unseres Eigentums an Wissen, Technik und Können erfreuen dürfen. Da ist es nur gerecht, daß wir, die Arbeitnehmer, *als das kostbarste Vermögen* des Unternehmens bezeichnet werden. Nachdem wir so nun alle Eigentümer geworden sind, wirft die Enzyklika abschließend einen Blick auf die weitere Berechtigung des Sozialstaats. Es heißt dort: *Es fehlte jedoch nicht an Auswüchsen und Mißbräuchen, die besonders in jüngster Zeit harte Kritik am Wohlfahrtsstaat auslösten, der als „Versorgungsstaat“ bezeichnet wurde. [...] Der Versorgungsstaat, der direkt eingreift und die Gesellschaft ihrer Verantwortung beraubt, löst den Verlust an menschlicher Energie aus. [...] Hand in Hand damit gehen eine ungeheure Ausgabensteigerung.* Wo heute Not herrscht, erfordert sie weniger eine *bloß materielle Antwort, sondern es kommt darauf an, die tiefere menschliche Not herauszuhören* [§ 48].

4.2 Arbeit

Im Jahr 1891, im Jahr der ersten Sozialenzyklika *Rerum novarum* von Leo XIII. war Arbeit noch kein ethischer Grundwert. Vielmehr galt sie, wie es in der Enzyklika heißt, als eine *notwendige Buße*, der Menschheit oder doch dem ärmeren Teil der Menschheit auferlegt als Konsequenz aus dem Sündenfall [§ 14]. Arbeit war eine Pflicht ausschließlich der *arbeitenden Stände* [§ 16], und *wer ohne Besitz ist, bei dem muß die Arbeit dafür eintreten* [§ 7]. Denn für das *arme Volk* gibt es kein *Leben ohne Not; Leiden und Dulden ist nunmal der Anteil unseres Geschlechts* [§ 14].

Denen, die sich fragten, ob es dann nicht gerechter wäre, wenn alle, auch die Reichen, arbeiten müßten, antwortete Pius XI. 1931 in *Quadragesimo anno*: *Davon, daß Arbeit allein ein Recht auf Lebensunterhalt oder Einkommen verleihe, sagt der Apostel kein Wort.* Dessen Wort: *Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.* gilt nur *denen, die nicht arbeiten mögen, obwohl sie könnten und müßten* [§ 57].

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich unser aller Bild von *Arbeit* gewandelt. Aus der früheren Fron wird ein Grundwert. Der erste Satz der italienischen Verfassung von 1947 stellt fest: *Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik* (Verfassungen 1990, S. 207). Die Enzyklika *Mater et magistra* von Johannes XXIII. von 1961 stellt dem Arbeiter doppeltes Entgelt in Aussicht, nämlich neben *Lohn* auch *Würde*.

Überhaupt wird in den päpstlichen Sendschreiben *Würde* geradezu inflationär ausgeteilt, wohl auch deshalb, weil sie so wohlfeil ist; sie ist sozusagen der Kirche ureigenster Beitrag zur *iustitia distributiva*, zur auszuweisenden Gerechtigkeit. Da nimmt es nicht wunder, wenn *Mater et magistra* Leo XIII. (fälschlicherweise) unterstellt, *offen einzutreten für die Unantastbarkeit der Rechte der Arbeiter* [§ 16]. Der in Aussicht gestellte Lohn hat nach *Mater et magistra dem Bedarf des einzelnen Arbeiters* Rechnung zu tragen, aber auch, das kommt uns bekannt vor, *der Lage des Betriebs* [§ 33]. Was bedeutet für den Arbeiter da die Doktrin, daß Eigentum auf Arbeit beruht? Gilt das nicht auch für ihn? *Rerum novarum* ist nicht dagegen, in vernünftigen Grenzen natürlich. Bei genügendem Lohn wird es der Arbeiter *auch dahin bringen, daß er einen Sparpfennig zurücklegen und zu einer kleinen Habe gelangen kann*. Das Adjektiv *klein* scheint in diesem Kontext eine wichtige Rolle zu spielen. Im selben Absatz [§ 35] heißt es nämlich ein paar Zeilen später: *Wenn nun diesen niederen Klassen Antrieb gegeben wird, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müßte allmählich eine Annäherung beider Stände stattfinden*. Noch ein paar Zeilen weiter heißt es wiederum: *man gewinnt [den eigenen Boden] lieb, wenn man in ihm die versprechende Quelle eines kleinen Wohlstands findet. Quadragesimo anno* ist schon großzügiger: *Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, daß wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe* [§ 61]. *Mater et magistra* stellt wieder klar, daß Arbeitslohn nicht primär die Funktion hat, Eigentum zu schaffen. Es gelte, heißt es [§ 71], *dem Arbeiter einen Lohn zu zahlen, der für ihn selbst zu einem menschenwürdigen Leben ausreicht, und ihm ermöglicht, die Familienlasten zu bestreiten*. In Kontinuität dazu heißt es in *Gaudium et spes*: *Schließlich ist die Arbeit so zu entlohnen, daß dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und das der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten – gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des einzelnen, der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl* [§ 67]. Das Beharren auf einem Lohn, der das Überleben ermöglicht, aber kaum Eigentum anhäuft, verleiht dem Bezug auf die eigentumschaffende Kraft der Arbeit den Rang eines Lippenbekenntnisses: *Wie bereits erwähnt, erwirbt man Eigentum vor allem durch Arbeit (Laborem exercens § 14.3)*. Denn in derselben Enzyklika (die, vielleicht noch unter dem Pontifikat von Paul VI. vorbereitet, viele vergleichsweise fortschrittliche Ansichten vertritt) heißt es in § 19,3: *Die gerechte Entlohnung für die Arbeit eines Erwachsenen [...] muß dafür ausreichen, eine Familie zu gründen, angemessen zu unterhalten und ihr Fortkommen zu sichern*. Mehr zu fordern, wäre unangemessen: *Die gewerkschaftlichen Forderungen dürfen nicht ausarten*

in Gruppen- und Klassenegoismus [§ 20,4]. Auch nach *Centesimus annus* bleibt es für den Arbeiter beim Anspruch auf *familiengerechten Lohn* [§ 34].

Interessantes über das Wesen der Arbeit findet sich in der Enzyklika *Populorum progressio* von 1967, verantwortet von dem in seiner Fortschrittlichkeit oft verkannten Paul VI. Dort heißt es: *Es bleibt doch immer die Gefahr bestehen, daß durch die Arbeit der Mensch entmenschlicht und ihr Sklave wird. Die Arbeit ist nur dann menschlich, wenn sie der Intelligenz und der Freiheit Platz läßt.* [§ 28]. Dagegen sieht, eine Generation später, *Centesimus annus* von 1991 den arbeitenden Menschen nicht als Gestalter, sondern als *Ressource* [§ 32] und als das *kostbarste Vermögen des Unternehmens* [§ 35]. Der solchermaßen zum Objekt degradierten Arbeitnehmerschaft gegenüber steht jetzt *die schöpferische Initiative des Unternehmertums* [§ 32]. Folgerichtig findet Entfremdung nun weniger in der Arbeit als vielmehr im Konsum statt, *wenn der Mensch in ein Netz falscher und oberflächlicher Befriedigungen hineingezogen wird* [§ 41]. Kein Wunder, daß der Bund Katholischer Unternehmer voll des Lobes ist über diese Enzyklika; in seiner Stellungnahme zum *Gemeinsamen Wort* heißt es: *Sie [d. h. die Enzyklika] setzt sich kritisch mit dem Sozialismus auseinander, betont die Rolle des Privateigentums und erkennt die Bedeutung des Unternehmertums für die Gesellschaft* [Eingaben 422, 11 f.].

Es hängt sicher mit der weltweit zunehmenden Arbeitslosigkeit zusammen, daß heute Erwerbsarbeit mehr und mehr zugunsten unentgeltlicher Arbeit abgewertet wird. Letztere birgt in sich den Charme des Altruismus, während der Erwerbsarbeit etwas Selbstsüchtiges, Eigennütziges anhaftet. Das äußert sich in zahlreichen Einwendungen zum *Gemeinsamen Wort*, das als Fortschreibung der kirchlichen Soziallehre zu werten ist, und aus denen ich deshalb zum Thema *Arbeit* zitieren möchte: *Heute wird unentgeltliche Arbeit geringer geachtet als bezahlte Arbeit. Unsere gesamte Gesellschaft ist aber auf Menschen angewiesen, die unentgeltlich tätig sein wollen und können. Darum ist es notwendig, den Wert der unentgeltlichen Arbeit deutlicher als bisher hervorzuheben* [Eingaben 916].¹⁹ Das fordert der Kirchenvorstand der Bensheimer Michaelisgemeinde. Die Evangelische Frauenarbeit in Frankfurt fordert eine *Option der Kirche für unentgeltliche Arbeit* [Eingaben 947]. Bernhard Sutor schließlich, in Eichstätt zuständig für christliche Sozialethik, sieht in unentgeltlicher Arbeit die Lösung des Arbeitslosenproblems. Er schreibt: *Arbeit gibt es in unserer*

¹⁹ Die Einwendungen zum sozialen Wert entnehmen wir der dem Buch *Alle Eingaben zum Konsultationsprozeß mit Lesehilfen* (1996) beigefügten CD-ROM. Die Zahl in Klammern bezeichnet die laufende Nummer des Beitrags. Bei längeren Beiträgen verweist eine weitere Zahl (hinter einem Komma) auf die jeweilige Seite des Beitrags.

Gesellschaft in Fülle. Knapp ist nur das Angebot von Erwerbsarbeit [...]. [Man] sollte nicht den Eindruck erwecken, es sei Vollbeschäftigung erreichbar, wenn immer mehr Menschen hochbezahlte Erwerbsarbeit anstreben [Eingaben 665, 18/19]. Er schlägt deshalb vor, unentgeltliche Arbeit mit Sozialhilfe zu verbinden [Eingaben 665, 21].

Abschließend wollen wir der Frage nachgehen, wie die Enzykliken die Arbeit sehen: als naturrechtlich gebotene Pflicht oder als Menschenrecht. Läßt sich auch an dieser Frage die Zäsur zwischen *Naturrecht* und *Menschenrechten* nachzeichnen?

Daß für *Rerum novarum* und für *Quadragesimo anno* Arbeit eine Pflicht ist, haben wir schon oben ausgeführt. In *Rerum novarum* zitiert Leo XIII. die Genesis: *Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen* [§ 34], und Pius XI. schreibt in *Quadragesimo anno*: *Ist doch der Mensch zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fluge* [§ 61]. Der Zweite Weltkrieg bereitet den Wandel vor. In der Pfingstbotschaft 1941 erklärt Pius XII.: *Der naturgegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht, durch Arbeit für das eigene Leben und das Leben der Seinen Vorsorge zu treffen*. Das Recht auf Arbeit ist auch für Johannes XXIII. noch ein *Naturrecht*; aber erstmals in *Pacem in terris* stellt er ihm keine Arbeitspflicht gegenüber: *So ergibt sich für den Menschen auf Grund des Naturrechts nicht nur, daß ihm Arbeitsmöglichkeit gegeben werden muß, sondern auch, daß er seine Arbeit frei übernimmt* [§ 18]. *Gaudium et spes* sieht 1965 indes wieder das übliche Tandem: *die Verpflichtung zu gewissenhafter Arbeit wie auch das Recht auf Arbeit* [§ 67].

Die Erwähnung der Menschenrechte in diesem Zusammenhang findet sich erstmals in *Laborem exercens*: *Ist die Arbeit eine Pflicht im mehrfachen Sinn dieses Wortes, oder eine Obliegenheit, dann ist sie doch zugleich auch eine Quelle von Rechten des arbeitenden Menschen selbst. Diese Rechte müssen erforscht werden im großen Zusammenhang der Menschenrechte insgesamt, die sich aus der Natur der Menschen ergeben und von denen viele durch verschiedene internationale Stellen proklamiert sind und mehr und mehr von den einzelnen Staaten den eigenen Bürgern gewährleistet werden* [§ 16.1]. An diesem Zitat sieht man sehr schön, wie halbherzig sich die Kirche auf das Konzept der Menschenrechte eingelassen hat. Für sie bleiben die Menschenrechte nichts als eine Emanation des Naturrechts; es ist nicht die demokratische Proklamation, die sie schafft. In *Centesimus annus* trägt Johannes Paul II. den durch den Zusammenbruch des Sozialismus gewandelten Verhältnissen Rechnung. Wichtiger als das Recht auf Arbeit: [§ 47] *das Recht, an der Arbeit zur Erschließung der Güter der Erde teilzunehmen* sind ihm *die menschlichen Rechte auf wirtschaftliche Initiative, auf Eigentum und auf Freiheit im Bereich der Wirtschaft* [§ 24]. Diese sicherzustellen ist die *Aufgabe des Staates im Bereich der Wirtschaft*. [...] *Eine andere Aufgabe des Staates besteht darin,*

den Wirtschaftsprozeß zu überwachen und die Einhaltung der Menschenrechte zu garantieren. Aber die erste Verantwortung auf diesem Gebiet liegt nicht beim Staat, sondern bei den einzelnen und den verschiedenen Gruppen und Vereinigungen, in denen sich die Gesellschaft artikuliert. Der Staat könnte das Recht aller Bürger auf Arbeit nicht direkt sicherstellen, ohne das gesamte Wirtschaftsleben zu reglementieren und die freie Initiative der einzelnen einzugrenzen. [§ 48]. Also: Der Staat hat die Pflicht, die unternehmerische Tätigkeit dahingehend zu unterstützen, daß er günstige Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen schafft. [§ 48] Das ist der Sprachgebrauch der Wirtschaftsverbände. Das Recht auf Arbeit bleibt ein Menschenrecht, aber die Einhaltung der Menschenrechte ist keine primäre staatliche Aufgabe und somit nicht einklagbar. Was bleibt, ist die Pflicht zur Arbeit. Wie beim Schlüsselwort *Eigentum* erscheint der Wandel in wesentlichen Bedeutungsaspekten von *Arbeit* spiralförmig. Es scheint, als sei die katholische Soziallehre mit *Centesimus annus* inhaltlich wieder bei ähnlichen Positionen wie in *Rerum novarum*, aber auf sublimiertem Argumentationsniveau, angekommen. Gleiches läßt sich vom vordergründigen Paradigmenwechsel von *Naturrecht* hin zu den *Menschenrechten* sagen. Das mag fortschrittlich klingen, aber durch die Rückkopplung der Menschenrechte an das Naturrecht sieht sich die Kirche weiterhin in der privilegierten Situation, Menschenrechte legitimieren zu können. Der demokratische Charakter der Menschenrechte wird nicht akzeptiert. Diese Argumentation wird, wie wir unten zeigen, auch in Deutschland von konservativen Kreisen zum vorherrschenden Muster gemacht.

5. Korpus und Diskurs

Der Befund des Korpus gestattet die Rekonstruktion der Bedeutungen unserer Schlüsselwörter *Eigentum*, *Naturrecht* bzw. *Menschenrechte* und *Arbeit*, bezogen auf dieses Korpus. Es zeigt sich etwa, daß *Eigentum* zunächst als unabdingbarer Rechtsanspruch gilt, der vor jeder Enteignung schützt, daß nach dem Zweiten Weltkrieg diese Unabdingbarkeit infrage gestellt wird, zuletzt in der Enzyklika *Laborem exercens*, daß dieser essentielle Bedeutungsaspekt in der jüngsten Enzyklika *Centesimus annus* bewußt ausgespart bleibt bzw. hinter der Metapher vom *Besitz von Wissen, von Technik und von Können* trivialisiert wird. Wir sehen, daß aus dem *Naturrecht Eigentum* das *Menschenrecht Eigentum* wird, daß aber andererseits, so wie kein *Naturrecht* auf *Arbeit* postuliert wird, auch die Frage nach einem *Menschenrecht* auf *Arbeit* erheblich uneindeutiger beantwortet wird als die Frage nach der Pflicht zur *Arbeit*, die das Korpus von Anfang an durchzieht. Daß sich *Eigentum* im wesentlichen *Arbeit* verdankt, wird mehrfach angemerkt. Aber nur in der sonst so konservativen

Enzyklika *Quadragesimo anno* finden wir klare Worte, daß von neu geschaffenen Eigentümern der Arbeiter den überwiegenden Teil zu beanspruchen hat. Im übrigen heißt es in schöner Kontinuität, gerechter Arbeitslohn habe den Bedürfnissen des Arbeiters und seiner Familie Rechnung zu tragen. Allenfalls konzidiert *Rerum novarum* dem Arbeiter bei besonderem Fleiß den Aufbau einer *kleinen Habe*.

Der Befund der Sozialzyklen zeigt ihre ideologische Verortung im gemäßigt-konservativen Lager, dessen Sprachgebrauch sie reflektieren, aber auch beeinflussen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es leider nicht möglich, durch Einzelnachweise zu zeigen, wo politische Auffassungen von Unternehmern und Politikern oder Wissenschaftlern, die Unternehmern nahestehen, konkret zu Formulierungen in den Enzykliken geführt haben. Daß solche Einflüsse wirksam geworden sind, liegt ebenso nahe, wie Einflüsse der Enzykliken auf das konservative Spektrum des deutschen politisch-gesellschaftlichen Diskurses. Das gilt beispielsweise für die Hochschätzung des Naturrechts in den Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, durch die man sich eine konkrete Auseinandersetzung mit der Rechtsetzung des Dritten Reichs (und eine einzelfallbezogene Rehabilitierung der Opfer) zu ersparen suchte.

Das (wesentlich protestantische) Werk *Die Religion in Geschichte und Gegenwart* spricht unter dem Stichwort *Naturrecht* von einer „treibhausartig rasch und künstlich seit 1945 in Europa“ erblühten „Naturrechts-Erneuerung“ und kommentiert: „diese unkritisch-naive Naturrechts-Begeisterung [besonders in Deutschland hat] mehrfach auch sich in wenig überzeugenden Rationnements geschichtlicher Urteilsbegründungen ausgewirkt. Politische, wohl auch konfessionalistische Standpunkte eng umgrenzter Art konnten sich daher allzu leicht für allgemein verbindliche Naturrechtsgrundsätze ausgeben und bereiteten so der neopositivistischen Reaktion den Boden, gaben ihr billige Argumente gegen naturrechtliches Denken innerhalb der Jurisprudenz überhaupt.“

In der *Europäischen Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften* (1990) heißt es zur Beeinflussung durch den katholischen Diskurs: „Naturrechtliche Vorstellungen mit neothomistischen Inhalten zeigten sich vor allem in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der BRD, und hier vor allem im Familien- und Strafrecht.“

Auch für das Eigentum, zeigt Helmut Rittstieg (1975, S. 289 ff.), wurde in der Bundesrepublik der Naturrechtsgedanke wesentlich: „Gerade im Bereich des Eigentumsrechts ging jedoch die naturrechtliche Argumentation bei weitem über das durch die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bedingte Maß hinaus.“ Rittstieg zitiert den Badischen Staatsgerichtshof in einem Urteil von 1949: Das Eigentumsgrundrecht sei „in den allgemein überstaatlichen Rechtsgrundsätzen, dem Rechtsgefühl und dem Rechtsgewissen aller Kulturvölker begründet“ und in einem

etwas späteren Urteil heißt es, das Recht des Privateigentums bliebe „auch in der Zeit, als es keine geschriebene Verfassung gab, als ungeschriebenes, überstaatliches Grundrecht bestehen“. Auch der Bundesgerichtshof beruft sich 1952, nicht ganz leicht nachvollziehbar, auf die katholische Naturrechtslehre, indem er die Grenzen des Eigentümerbeliebens „als dem Eigentum ohnehin schon ‚innewohnende Beschränkung‘“ bezeichnet. Rittstieg (1975, S. 298) zufolge eine eher „ornamentale Bezugnahme“, die aber immerhin anzeigt, daß es sich seinerzeit argumentativ gelohnt haben mag, sich auf die Lehre der Kirche beziehen. Seither stand man (bis vor kurzem) dem Naturrecht mit mehr Distanz gegenüber. In der Zeit, als sich auch die katholische Kirche seit *Mater et magistra* von zu offensichtlichem Beharren auf dem Naturrecht verabschiedet zu haben schien, teilten viele die Meinung von Meyers *Kleinem Lexikon Philosophie* (1987): „Die Unwissenschaftlichkeit des Naturrechtsbegriffs als Grundlage ethischer und rechtlicher Normen schloß jedoch letztlich eine Wiederbelebung der Naturrechtslehre aus. Lediglich die römisch-katholische Kirche vertritt, trotz ernsthafter Kritik auch aus den eigenen Reihen, nach wie vor die Lehre eines von Gott eingesetzten Naturrechts.“

Doch neuerdings hält die FAZ vom 31.05.97 das Naturrecht wieder (im Zusammenhang mit DDR-Prozessen) für „unentbehrlich, wenn eine vergangene Unrechtsordnung ‚aufgearbeitet‘ werden soll“. Spätestens seit der Wiedervereinigung deutet sich also abermals eine Wende an. Zwar gibt es kein Abrücken von dem Wort *Menschenrechte*, diente dieses Schlagwort doch auch als Waffe im ideologischen Kampf mit dem sozialistischen Block, aber mit dem Bedeutungsaspekt der demokratischen Begründung der Menschenrechte wollte man sich nicht einverstanden erklären. Deshalb bemüht man sich seit dem Zusammenbruch des sozialistischen Blocks in konservativen Kreisen etwa der Rechtsphilosophie oder auch Politologie darum, Naturrecht und Menschenrechte in eins zu setzen, und zwar dergestalt, daß man den Menschenrechten das Szenario des Naturrechts überzustülpen versucht. Es ist dies, wie wir oben schon gezeigt haben, auch die katholische Strategie gewesen.²⁰ Die Wiederkehr des Na-

²⁰ Ein gutes Beispiel dafür, wie diese Vereinnahmung der Menschenrechte durch die katholische Kirche argumentativ durchexerziert wird, bietet Spieker (1989): „Die Feststellung, daß die Begründung der Menschenwürde und der Menschenrechte nicht vom Glauben abhängt, muß aber ergänzt werden durch die weitere Feststellung, daß dieser Glaube der Menschenwürde und den Menschenrechten die umfassendste Begründung gibt, insofern er aufgrund der Offenbarung die Gottbildlichkeit des Menschen erkennt. Daß der Mensch Geschöpf Gottes ist, nach seinem Ebenbild geschaffen, auf ein ewiges Ziel hingebordnet und durch die Menschwerdung, den Kreuztod und die Auferstehung Christi von seiner Finsternis und Schuld erlöst, dieser Glaube gibt dem Menschen eine Würde, die an-

turrechts zeigt sich an der diesem Thema gewidmeten Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament* vom 9. August 1991. Frühere naturrechtliche Übertreibungen werden zunächst konzediert, etwa wenn der Bundesgerichtshof 1954 ein objektives unveräußerliches Sittengesetz beschwört, mit dessen Hilfe er (in Sachen Kuppelei) das positive Gesetz dem „christlich-abendländischen Weltbild“ anpaßt. Dazu vermerkt Kaufmann (1991, S. 5): „Was hier als Naturrecht zitiert wurde, ist in der Tat auch eine recht bunte, nicht selten widerspruchsvolle und verwirrende Vielfalt von Wertvorstellungen.“ Sogar Gegner kommen gelegentlich zu Wort, etwa Hans-Ulrich Evers (von Waldstein 1991, S. 31): „Der Versuch einer Verankerung des Art. 79 Abs. 3 GG [Grundrechtsbestandsgarantie] im Naturrecht muß schon deswegen scheitern, weil für die Rechtsordnung einer pluralistischen Gesellschaft nicht ein letztlich immer nur ideologisch begründbares Naturrecht als vorausgesetzt gedacht werden kann.“ Waldstein hält jedoch dagegen (S. 32): „Die von Evers formulierte Meinung, daß ein Naturrecht 'letztlich immer nur ideologisch begründbar' sei, setzt voraus, daß ein Naturrecht, welches unabhängig von Ideologien Gegenstand der Erkenntnis sein könnte, objektiv nicht existiert. Wenn das zutrifft, stellt sich unausweichlich die Frage nach dem Woher unverletzlicher und unveräußerlicher Menschenrechte. Solche Rechte können nur, sollte ihnen wirklich die Qualität „unverletzlich und unveräußerlich“ zukommen, in der Tat vorstaatlich und naturgegeben sein.“

Hier wird der für die Menschenrechte bestimmende Bedeutungsaspekt, daß sie demokratisch sind, daß sie eine der *volonté générale* entsprechende Deklaration der Bürger als des einzigen Souveräns sind, schlicht ersetzt durch den für das Naturrecht geltenden Aspekt, daß es dem Menschen unverfügbar ist. Mit dieser Umdefinition der Menschenrechte vermag sich auch der Konservative anzufreunden. Präzisiert wird dieser gewendete Menschenrechtsbegriff wie folgt: „Zu den Grundwerten zählen nach all-

thropologischen und rechtsphilosophischen Betrachtungen unerreichbar bleibt. Es gibt den Menschenrechten das tiefste und solideste Fundament.“ (S. 67) Bei der sich anschließenden Analyse von „Umfang und Charakter der Menschenrechte“ erweist sich, nicht ganz überraschend, daß nur das Menschenrecht auf den „Lebensschutz ungeborener Kinder“ ein „den Staat in seine Schranken weisendes Abwehrrecht“ und damit einklagbar ist, während die anderen Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit, Wohnung oder Erziehung lediglich Teilhaberechte seien. „Teilhabe kann aber nicht als Menschenrecht geltend gemacht werden. [...] Die Formulierung von Teilhabeansprüchen [...] ist durchaus sinnvoll, solange deutlich bleibt, daß sie einen ganz anderen Rechtscharakter haben als Freiheitsrechte, daß sie mithin mehr einer moralisch verbindlichen Leitnorm für das politische Handeln als einem einklagbaren Recht gleichen.“ (S. 70 f.) Schließlich: „Die Menschenrechte umschreiben den naturrechtlichen Anspruch des Menschen auf eine Betätigung seiner Freiheit.“ (S. 72)

gemeiner Übereinstimmung die Würde und die Freiheit der menschlichen Person an zentraler Stelle. [...] Um diesen Kern gruppieren sich die Grund- und Menschenrechte in ihrer Ausprägung als liberale Abwehrrechte, als soziale Anspruchsrechte sowie als demokratische Gleichheits- und Mitwirkungsrechte. Den Grundwerten zugeordnet werden müssen aber auch solidarische Pflichten – „Grundpflichten“ – des einzelnen dem Mitmenschen wie dem sozialen Ganzen gegenüber.“ (Detjen 1991, S. 22 f.) In *Pacem in terris* finden wir die Vorlage: [§ 28] *Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebensovielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind.* Auch diese Verbindung von Rechten mit Pflichten gehört zum *Naturrecht* und ist den *Menschenrechten* fremd.

Gegenüber dem demokratischen Menschenrechtsbegriff werden Vorbehalte geltend gemacht: „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention und der Grundrechtskatalog des GG vermochten unschuldiges [gemeint ist: ungeborenes] menschliches Leben nicht umfassend zu schützen. Dies macht klar, daß die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte [...]“ eine Illusion bleiben müssen, wenn man ihre naturrechtliche Grundlage nicht erkennt.“ (Waldstein 1991, S. 37)

Die neuerliche Renaissance des Naturrechts, verbunden mit der Uminterpretation des Menschenrechtskonzepts, verdankt sich nicht zuletzt auch der mit der Wiedervereinigung entstandenen Eigentumsproblematik. Kaufmann (1991, S. 16) verweist noch ganz allgemein auf die Bedeutung des Grundrechts Eigentum, sei es nun Natur- oder Menschenrecht: „Eigentum ist Actio, ist Tätigkeit, ist Selbstverwirklichung der Person. Wer nichts sein eigen nennt, kann nicht im Vollsinn Person sein. Dabei ist vor aller Gleichmacherei zu warnen. [...] Der Kunstmäzen mag Millionenwerte zu recht sein eigen nennen, der Parvenü aber nicht.“ Im Zusammenhang mit den Enteignungen zwischen 1945 und 1949 wird seit dem Einigungsvertrag die Frage diskutiert, ob Eigentum ein positiver Gesetzgebung entzogenes Grundrecht und damit naturgesetzlich fundiert ist. Davon hängt ab, ob die Enteignungen Bestand haben können oder nicht. Auch ostdeutsche Konservative wie Ministerpräsident Seite geraten hier leicht in den Verdacht, „Parvenüs“ (also die Neuerwerber zu DDR-Zeiten) zu begünstigen, wenn sie fordern: „Die Rechtslage ist eindeutig. Die Ergebnisse der Bodenreform nicht anzutasten, das war Grundlage des Einigungsvertrages.“ Für ihn ist das Eigentumsrecht Gegenstand positiver Gesetzgebung. Dagegen beruft sich Niedersachsens CDU-Vorsitzender Christian Wulff, selbsternannter Protektor der Alteigentümer, implizit auf das Naturrecht, wenn er fordert: „Einen Schlußstrich unter die Verbrechen

der ersten Diktatur darf es nicht geben. Das gilt auch für die Enteignungen zwischen 1945 und 1949.“²¹

Ein unglaublich dümmliches Beispiel für die argumentative Schützenhilfe, die katholische Kreise den Anwälten der Alteigentümer zukommen lassen, ist die von einem obskuren „TFP-Büro Deutschland“ [TFP: Tradition, Familie, Privateigentum] herausgegebene Schrift eines Mathias von Gersdorff mit dem Titel *Privateigentum: Heiliges Recht oder verhaßtes Privileg?*, in der wir unter anderem über die Enteignungen lesen: „Die hier durchgeführte egalitäre Verfolgung [der Eigentümer] trug ausgeprägt genozidähnliche Züge“ (S. 7). Diese Schrift will, „ausgehend vom Naturgesetz und den Zehn Geboten [...] in den Gewissen wieder die Rechtmäßigkeit des Eigentums in Erinnerung bringen“ (S. 7). Der Autor klagt: Es „scheint den Menschen, die das Eigentum für sich beanspruchen, beziehungsweise den Vereinigungen, die sie vertreten, das volle Bewußtsein darüber zu fehlen, wie tief ihre Ansprüche eigentlich im Naturrecht verwurzelt sind, das sich vom fast zweitausendjährigen Lehramt der katholischen Kirche so deutlich und so kompetent ausgelegt findet.“ (S. 10)

Es fehlt hier der Raum, weitere Bezüge anzudeuten. Auch gibt es bislang keine aufbereiteten Korpora, die Belege für Zusammenhänge dieser Art, für Zitate, Reformulierungen und als Verweise aussagekräftige Kollokationen liefern würden.

Umfangreiche Korpora des deutschen Sozialdiskurses könnten helfen, solche wechselseitigen Beeinflussungen genauer nachzuzeichnen. Ein Vergleich mit den Sozialdiskursen anderer Länder könnte Aufschluß darüber geben, ob die deutschen Bezüge zur katholischen Soziallehre enger sind als anderswo.

6. Das Gemeinsame Wort

Das *Gemeinsame Wort der Kirchen* mit seinem neuen Titel *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* wurde am 28. Februar 1987 vorge-

²¹ Zitiert nach *Niederdeutsche Neueste Nachrichten* vom 21.03.1997. Christian Wulff befindet sich bekanntlich in Übereinstimmung mit dem Justizminister Edzard Schmidt-Jortzig, der in der FAZ vom 02.12.96 in diesem Zusammenhang von Menschen schreibt: „denen ihr Eigentum unzweifelhaft rechtswidrig weggenommen wurde.“ Der dem positiven Recht verpflichtete „Rechtsstaat“, der sich weigert, die Neueigentümer zu enteignen, macht sich einer „unzulässigen Beihilfegewährung“ schuldig. Übrigens haben die deutschen Nachfolgestaaten seinerzeit 1815 die Ergebnisse französischer Enteignungspolitik in den linksrheinischen besetzten Gebieten des alten Reichs nicht rückgängig gemacht, obwohl seinerzeit die Enteignung dieser 17 705 Nationalgüter (25% adligen, 75% kirchlichen Ursprungs) nicht einmal 20 Jahre zurücklag (Schieder 1996). Auch daran kann man sehen, wie flexibel sich das Naturrecht handhaben läßt.

stellt. Diesem *Gemeinsamen Wort* ging ein erster Entwurf voraus, der etwa zweieinhalb Jahre, seit November 1994 zur Diskussion gestanden hatte. Die schriftlichen Einlassungen, zu denen die Kirchen damals eingeladen haben, liegen in Form einer CD-ROM mit über 2280 Diskussionsbeiträgen, einem Korpus also von ca. 5 Millionen Wörtern Länge, vor.²² Für die Untersuchung des Kampfs um politische Begriffe, der Unterdrückung bzw. Durchsetzung von Ideen, Vorstellungen und Gedanken im politisch-gesellschaftlichen Diskurs, für die Berichterstattung aus der Frontlinie semantischer Infanterieattacken und Luftschlachten um die Deutungshoheit könnte es kaum ergiebigeres Material geben.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, dem Beitrag des Bensberger Kreises etwa, bewegen sich die Einlassungen im Mainstream des gegenwärtigen deutschen Sozialdiskurses. Wo sie gegenüber *Centesimus annus* Neues bringen, steht dieses Neue nicht im Gegensatz zu der Enzyklika, sondern versteht sich als Fortschreibung angesichts geänderter Verhältnisse. Die Eingaben sind wertekonservativ im Sinne des Tugendkatalogs des 19. Jahrhunderts, und sie sind strukturinnovativ, wenn es um die Überwindung der in der Nachkriegszeit erworbenen Besitzstände der arbeitenden Bevölkerung geht. Sie unterscheiden sich hauptsächlich im geforderten Tempo der Anpassungen. Während das Arbeitnehmerlager zur Behutsamkeit mahnt, fordert das Unternehmerlager Marktwirtschaft pur sofort. In den Einlassungen drückt sich also der neokonservative Konsens des heutigen Sozialdiskurses aus.

Der endgültige Text des *Gemeinsamen Wortes* ist dagegen durch soziales Engagement geprägt. Das kam für die meisten überaus überraschend. Das *Gemeinsame Wort* will, so scheint es, als Provokation, als sozial-emanzipatorische Alternative gegen neokonservativen Mainstream verstanden werden. Gewiß sind diese hundert Seiten alles andere als ein einheitlicher Text. Ein breites Spektrum auch neoliberaler Standpunkte kommt zu Wort, ohne daß ein einheitlicher roter oder auch schwarzer Faden zu erkennen wäre. Aber betrachtet man die Zusammenfassung und die Presseerklärung, kann kein Zweifel bleiben, daß ein Angriff auf konservative Positionen beabsichtigt war. Denn schon während der Monate zuvor hat eine geschickte, aber unsichtbare Hand im Hintergrund die Erwartung geweckt, das *Gemeinsame Wort* würde von den Verantwortlichen allzusehr dem Zeitgeist angepaßt werden. So hieß es in der *Frankfurter Rundschau* am 03.12.96, daß in der neuen Bearbeitung aus *Armen Schwächere* geworden seien, daß das *Hohelied der Erwerbstätigkeit* gesungen werde und nie daran gedacht worden sei, so wie die Bischöfe in den USA

²² Diese CD-ROM ist Beilage zu *Alle Eingaben zum Konsultationsprozeß mit Leihhilfen* (1996).

ein „Armutspapier“ zu schreiben. Noch im Februar 1997 war in *Publik Forum* die Befürchtung zu lesen, das *Gemeinsame Wort* werde als Sozialwort sogar hinter *Centesimus annus* zurückfallen. Das Gegenteil trat ein. Die Überraschung war perfekt.

In der bei der Vorstellung des Gemeinsamen Wortes verteilten Zusammenfassung lesen wir: *Tiefe Risse gehen durch unser Land: vor allem der von der Massenarbeitslosigkeit hervorgerufene Riß, aber auch der wachsende Riß zwischen Wohlstand und Armut* [§ 2]. Und weiter: *Nicht nur Armut, auch Reichtum muß ein Thema der politischen Debatte sein. Umverteilung ist gegenwärtig häufig Umverteilung des Mangels, weil der Überfluß auf der anderen Seite geschont wird* [§ 24]. In der gleichzeitigen Pressemitteilung heißt es: *Die Kirchen wenden sich gegen eine „Marktwirtschaft pur“*. [...] Es geht um eine *Wirtschaftsordnung, die auf den Prinzipien eines [...] dem Wohle der Allgemeinheit verpflichteten Privateigentums* beruht. Im eigentlichen Text des *Gemeinsamen Wortes* findet sich schließlich der bemerkenswerte Satz: *„Die Leistungsfähigkeit zum Teilen und zum Tragen von Lasten in der Gesellschaft bestimmt sich nicht nur nach dem laufenden Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen“* [§ 220]. Welcher marxistische Bazillus treibt die Kirchen um? Hat nicht ein gewisser Dr. Heinz Georg Kuttner in seiner Einlassung gerade das Teilen als höchst schädlich bezeichnet? Er schreibt: *Ludwig Erhard [...] hatte klar erkannt, daß das St. Martins-Verhalten – Teilung des Mantels – nicht generalisierbar ist [...]. Der Unternehmer soll nicht seinen Mantel teilen, sondern wirtschaftlich Mäntel produzieren* [Eingaben 21].

In der Tat findet sich der Einfluß der Sozialzyklen, vor allem von *Centesimus annus* sehr viel ausgeprägter im gewaltigen Korpus der Eingaben als im schließlich veröffentlichten Text. Wie *Centesimus annus* dialektisch den Gegensatz zwischen Eigentümern und Arbeitskräften in der Synthese einer weit gestreuten neuen Qualität von Eigentum an Können und Wissen überwindet, so wird, wie bereits oben gezeigt, in nicht wenigen Einlassungen die Arbeitslosigkeit im traditionellen Sinn durch das Angebot zeitgemäßer, weil unentgeltlicher Arbeit überwunden. Im Rahmen dieses Beitrags muß ich leider darauf verzichten, die unübersehbare Fülle von Zitaten, Reformulierungen und sonstigen Anleihen aus den Enzykliken, die sich in den Eingaben, und zwar nicht nur von Angehörigen katholischer Institutionen, finden, nachzuzeichnen.

Dieses Korpus der Einlassungen repräsentiert die heutige Mitte des Sozialdiskurses. Zum Thema Armut lesen wir beispielsweise: *Die Armut der zunehmenden Minderheit ist durch die ins Maßlose wuchernden Ansprüche der Mehrheit bedingt* [Eingaben 1312]. Dazu kommt: *Armut ist vielfach auch das Ergebnis persönlicher Fehlhaltung und selbstverschuldeter Lebensdefizite* [Eingaben 1407]. Deshalb also dürfen die Optionen der

Kirchen [...] nicht nur auf die Hilfsbedürftigen und sozial Schwachen ausgerichtet sein. Die Kirchen müssen auch – und vielleicht sogar besonders – für die Leistungsfähigen und Leistungswilligen [optieren] [Eingaben 1407]. Ähnlich fordert auch ein anderer Beitrag: Zur Option für die Schwachen gehört eine Option für die Leistung der Leistungsfähigen [Eingaben 617a].

Viele Einlassungen lassen erkennen, daß es weniger um die Sache geht als darum, unsere Wahrnehmung der Wirklichkeit durch einen sprachlichen Filter zu korrigieren.

Wir finden in großer Fülle und Vielfalt solche sprachlichen Indikatoren, die anzeigen, daß hier verbreitete, aber ideologisch nicht genehme Bedeutungsaspekte zentraler Schlagwörter (wie beispielsweise *Armut*) zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden. Gelänge es, die Bedeutung von *Armut* so einzugrenzen, daß damit nur noch auf fremdverschuldeten Hungertod referiert werden kann, dann gäbe es in Deutschland kein Thema *Armut* mehr. So lesen wir: *In einer Stellungnahme der Kirchen sollte auch sorgfältig bedacht werden, inwieweit ein bestimmter Sprachgebrauch geeignet ist, die sachliche Diskussion zu fördern oder im Gegenteil die Auseinandersetzung zu emotionalisieren und zum Propagieren populistischer Schlagworte verkommen zu lassen. Bei Wörtern wie „Armut“ [...] ist eine sorgfältige und abgewogene Verwendung dringend geboten [Herbert Hax]. Gegen eine Formulierung: Wichtig ist, Armut nicht allein auf einen materiellen, relativen Armutsbegriff zu reduzieren [Eingaben 2228] wird eingewendet: Kirchen sollten den Armutsbegriff enger fassen [Eingaben 1312]. Und der Eichstätter Theologe Bernhard Sutor fordert: In diesem Sinne müßte [„die Option für die Schwachen“] auch formuliert werden als Option für die Herausforderung und Leistung der Leistungsfähigen [Eingaben 207].*

Gerade an dieser mehrfach und offensichtlich konzertiert propagierten Option für die Starken zeigt sich, daß die Hand, die den Zeitgeist lenkt, zwar unsichtbar sein mag, daß es aber recht konkrete Formulierungskartelle sind, die ihr Walten steuern. Ob die Kirchen gut beraten waren, sich diesem neuen konservativen Grundkonsens des Sozialdiskurses in dem *Gemeinsamen Wort* entgegenzustellen, bleibt abzuwarten.

Noch ist es zu früh, über die Wirkung des *Gemeinsamen Wortes* zu spekulieren. Aber es gibt zu denken, wenn der den Kirchen gewiß nahestehende Bundespräsident Roman Herzog bei der ersten sich bietenden Gelegenheit diese Denkschrift unüberhörbar ignoriert hat. Bei der Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer warf er am 5. März den Bürgern Bequemlichkeit und Unlust vor, warnte vor der Sehnsucht nach Betreuung und meinte damit die Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Sozialleistungen der öffentlichen Hand. Abhilfe sieht er in mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit. Öffentliche Fürsorge müsse zurückge-

schraubt werden.²³ Damit liegt Herzog, anders als das *Gemeinsame Wort*, in der Kontinuität von *Centesimus annus* und mitten im Konsens des heutigen Sozialdiskurses. Solidarität wird auf Nachbarschaftshilfe reduziert. Der Reiche hilft dem Reichen; und der Arme hilft dem Armen.

7. Schluß: Römische Enzykliken und deutsche Sprache

Ich komme zum Schluß. Welchen Beitrag kann die Historische Semantik mit der intertextuellen Analyse eines Subdiskurses zum Thema soziale Frage in Hinblick auf den lexikalischen Wandel leisten?

Die untersuchten Wörter *Eigentum*, *Naturrecht* bzw. *Menschenrechte* und *Arbeit* haben ihre Bedeutung nicht in dem Sinne gewandelt, daß die alten Bedeutungsbeschreibungen in Standardwörterbüchern ihre Gültigkeit verloren hätten. Was sich für die von uns untersuchten Schlüsselwörter geändert hat, sind bestimmte Bedeutungsaspekte, die im Gesamtszenario der Bedeutung dieser Wörter eine Rolle spielen. Auch diese Feststellung gilt nur für die in unserem Korpus repräsentierte Ideologie der katholischen Soziallehre. Darüber hinaus ist jedes dieser Wörter polysem in dem Sinn, daß es je nach Weltanschauung des Sprechers in unterschiedlichen Sinnzusammenhängen verwendet wurde und verwendet wird. Der von uns beobachtete Gebrauchswandel der Wörter bezieht sich nur auf einen eng umgrenzten ideologischen Rahmen.

Für die Historische Semantik ist das Problem der Kontinuität von größter Bedeutung. Wir haben deshalb den Subdiskurs der kirchlichen, genauer gesagt, der katholischen Soziallehre ausgewählt, weil er uns am ehesten den archimedischen Punkt, den Fels in der Brandung verkörpert, von dem aus wir semantischen Wandel seismographisch erfassen können. Dem deutschen Gesamtdiskurs fehlt diese Kontinuität, die für die katholische Soziallehre konstitutives Merkmal ist. Deshalb kann nur dieser Subdiskurs, realisiert in der Form des Sozialenzykliken-Korpus als Meßlatte für den Bedeutungswandel der genannten Schlüsselwörter im Gesamtdiskurs der sozialen Frage werfen. Zu diesem deutschen Sozialdiskurs gehören unter anderem auch die Subdiskurse der Gewerkschaften und Sozialdemokratie einerseits wie der Unternehmer und ihrer politischen Vertreter andererseits.

Eine letzte Frage steht noch im Raum. Ist es zu rechtfertigen, einhundert Jahre deutscher Sprache hauptsächlich an Übersetzungen zu studieren? Ich denke, daß zu einem ausgewogenen Blick auf den Bedeutungswandel des Deutschen auch der Blick auf Übersetzungen aus anderen Sprachen gehört. In diesem Sinn sollte man das Deutsche nicht als isoliertes Phänomen betrachten. Wäre es nicht Zeit, die Frage von Übersetzungen

²³ Frankfurter Rundschau, 06.03.97.

gen differenzierter zu sehen, wenn wir etwa hören, daß in einer Sprache wie dem Finnischen 60% aller gedruckten Texte Übersetzungen aus anderen Sprachen sind? Reisen nicht auch und gerade in 'Mitteleuropa', und nicht erst seit Maastricht, Gedanken, Vorstellungen und Ideen über die Grenzen? Ist der öffentliche politisch-gesellschaftliche Diskurs in Deutschland, an dem wir alle partizipieren, deutsch, kontinentaleuropäisch oder global? Hier Antworten zu finden, muß weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Es stellt sich auch die Frage, welcher nationalen Sprachwissenschaft wir eigentlich die Beschäftigung mit den römischen Enzykliken zumuten sollten. Die Textteile, aus denen sie sich zusammensetzen, sind ursprünglich auf italienisch, deutsch, französisch und gelegentlich auch englisch verfaßt, und häufig von Autoren, für die die gewählte Sprache eine Fremdsprache war. Zumindest in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts folgte die Übersetzung ins Lateinische oft den ersten Rohübersetzungen aus der Sprache des Urtexts in die anderen Volkssprachen nach. Lexikalischer Wandel europäischer Sprachen läuft nicht isoliert ab. Europa ist heute und war in seiner Geistesgeschichte seit dem Mittelalter immer multilingual. Mein Beitrag wollte auch eine sicherlich überflüssige Provokation für eine Öffnung der Sprachgermanistik in diesem Sinne sein.

Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1966): *The Social Construction of Reality*. Garden City, N. Y. (Doubleday).
- Böke, Karin/Liedtke, Frank/Wengeler, Martin (1996): *Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära*. Berlin. (de Gruyter).
- Böke, Karin (1996): *Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära. Zu Theorie und Methodik*. In: Böke/Liedtke/Wengeler (1996), S. 19–50.
- Brocke, Manfred (1992): *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*. Darmstadt. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft)
- Busse, Dietrich/Hermanns, Fritz/Teubert, Wolfgang (Hgg.) (1994): *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der Historischen Semantik*. Opladen. (Westdeutscher Verlag).
- Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (1994): *Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der Historischen Semantik*. In: Busse/Hermanns/Teubert (1994), S. 10.–28.
- DUW (1983) = *Duden Deutsches Universalwörterbuch*. 1. Aufl. Hrsg. u. bearb. vom Wiss. Rat u.d. Mitarb. d. Dudenred. unter Leitung von Günther Drowdowski. Mannheim/Wien/Zürich: Bibliographisches Institut. (Dudenverlag).
- Detjen, Joachim (1991): *Naturrecht in der pluralistischen Demokratie?* In: *Beilage zu Wochenzeitschrift das Parlament [Aus Politik und Zeitgeschichte]*, 08.09.1991, S. 19–30.
- Alle Eingaben zum Konsultationsprozeß mit Lesehilfen* (1996). Hg. vom Katholisch-Sozialen Institut der Erzdiozese Köln, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bad Honnef.

- Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften (1990). Band 3. Hamburg. (Felix Meiner)
- Fitzek, Alfons (1987): Pius XI. und Mussolini – Hitler – Stalin. Eichstätt. (Franz Sales).
- Fraas, Claudia (1996): Gebrauchswandel und Bedeutungsvarianz in Textnetzen. Tübingen. (Gunter Narr).
- Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (1997). Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn.
- Gemeinwohl und Eigennutz (1992). Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. 3. Aufl. Gütersloh. (Gerd Mohn).
- Karrenberg, Friedrich (1953): Mitbestimmung in der Wirtschaft. Stuttgart. (Belsedruck).
- Gersdorff, Mathias von (1996): Privateigentum: heiliges Recht oder verhaßtes Privileg? Betrachtungen über die Wiederherstellung der Besitzverhältnisse vor der Bodenreform 1945–1949 in der früheren sowjetischen Besatzungszone zugunsten der enteigneten Landbesitzer. TFP-Büro Deutschland.
- Handbuch theologischer Grundbegriffe (1963). Unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter herausgegeben von Heinrich Fries. Band II. München. (Kösel-Verlag).
- Johannes XXIII (1961): Mater et magistra. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 171–240.
- (1963): Pacem in terris. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 241–290.
- (1965): Gaudium et spes. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 291–395.
- Johannes Paul II. (1981): Laborem exercens. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 529–601.
- (1987): Sollicitudo rei socialis. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 619–687.
- (1991): Centesimus annus. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 689–764.
- Karrenberg, Friedrich (1953): Mitbestimmung in der Wirtschaft. Stuttgart. (Belsedruck). [= Heft 9 der Schriftenreihe Kirche im Volk, herausgegeben von der Leitung der evangelischen Kirche im Rheinland].
- Kaufmann, Arthur (1991): Die Naturrechtsdiskussion in der Rechts- und Staatsphilosophie der Nachkriegszeit. In: Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'. [Aus Politik und Zeitgeschichte], 09.08.1991. S. 3–17.
- Leo XIII (1891): Rerum novarum. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 1–40.
- Meyers Kleines Lexikon Philosophie (1987). Mannheim (Bibliographisches Institut).
- Paul VI. (1966): Ansprache bei der 75-Jahr-Feier von Rerum novarum. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 397–403.
- (1967): Populorum progressio. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 405–440.
- (1969): Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 441–456.
- (1971): Octogesima adveniens. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992). S. 457–493.

- (1973): Dictionary of the History of Ideas. Studies of Selected Pivotal Ideas. Volume 3: Law, Concept of to Protest Movements. New York. (Charles Scribner's Sons).
- Pförtner, Stephan H./Heierle, Werner (1980): Einführung in die katholische Soziallehre. Darmstadt. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Pius XI. (1931): Quadagesimo anno. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992), S. 61–122.
- Pius XII. (1941): Pfingstbotschaft. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992), S. 123–135.
- (1944): Weihnachtsrundfunkbotschaft. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992), S. 137–151.
- (1945): Ansprache an die ACLI. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992), S. 153–164.
- Putnam, Hilary (1975): The Meaning of 'Meaning'. Deutsche Ausgabe: Die Bedeutung von „Bedeutung“. Frankfurt (Klostermann). 2. Aufl. 1990.
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart (1960). Vierter Band. Tübingen. (J. C. B. Mohr).
- Rittstieg, Helmut (1975): Eigentum als Verfassungsproblem. Darmstadt. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Römische Bischofssynode (1971): De justitia in mundo. In: Texte zur katholischen Soziallehre (1992), S. 495–517.
- Schank, Roger/Abelson, Robert (1977): Scripts Plans Goals and Understanding. An Inquiry into Human Knowledge Structures. Hillsdale, N.J. (Lawrence Erlbaum).
- Schieder, Wolfgang (1996): Die Säkularisierungspolitik Napoleons in den vier rheinischen Departements. In: Crusius, Irene (Hrsg.): Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert. Göttingen. (Vandenhoeck und Rupprecht). S. 84–101.
- Schrey, Heinz-Horst (1973): Einführung in die evangelische Soziallehre. Darmstadt. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Searle, John R. (1995): The Construction of Social Reality. New York. (The Free Press).
- Spieker, Manfred (1989): Menschenrechte in der katholischen Soziallehre. In: Verantwortlichkeit und Freiheit. Die Verfassung als wertbestimmte Ordnung. [Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag]. Fuller, Hans Joachim/Kirchhof, Paul/Träger, Ernst (Hgg.). Tübingen. (Mohr). S. 61–81.
- Stötzel, Georg/Wengeler, Martin (1995): Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin. (de Gruyter).
- Teubert, Wolfgang (1994): Das Erhabene. Aufstieg und Niedergang eines Konzepts. In: Busse, Dietrich/Hermanns, Fritz/Teubert, Wolfgang (Hgg.) (1994): Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der Historischen Semantik. Opladen. (Westdeutscher Verlag).
- Teubert, Wolfgang (1996): The Concept of Work in Europe. In: Musolf, Andreas/Schäffner, Christina/Townson, Michael (Hgg.): Conceiving of Europe: Diversity in Unity. Aldershot. (Dartmouth).
- Texte zur katholischen Soziallehre (1992). 8., erw. Aufl. hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands, KAB. [1] Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. Mit Einführungen von Oswald von Nell-Breuning SJ und Johannes Schasching SJ. Bornheim (Ketteler Verlag).

- Die Verfassungen der EG-Mitgliedsstaaten (1990). München. (Deutscher Taschenbuch Verlag).
- Waldstein, Wolfgang (1991): Zur Frage des Naturrechts im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'. [Aus Politik und Zeitgeschichte], 09.08.1991. S. 31-37.
- WDG (1978) = Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Bd. 1-6. 3. Aufl. Hrsg. Klappenbach, Ruth/Steinitz, Wolfgang. Berlin. (Akademie-Verlag).